



Pyrotechnik

Dunkelfeldstudie zur illegalen
Nutzung und Analyse von Unfällen mit
pyrotechnischen Gegenständen

Wien, Dezember 2024

Pyrotechnik

Dunkelfeldstudie zur illegalen Nutzung und Analyse von Unfällen mit pyrotechnischen Gegenständen

Verfasst von

Stefan Georgiev, MA

Unter Mitarbeit von

Mag. Magdalena Leithner

Fachliche Verantwortung

Stefan Georgiev MA

Im Auftrag von

Dr. Armin Kaltenecker, Bereichsleiter Eigentumsschutz

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	8
Kernaussagen der Studie	8
Rechtliche Aspekte	8
Unfälle mit Rechtsfolgen	10
Empfehlungen und Handlungsbedarf	11
Fazit	11
1. Knallen im (Dunkel)Feld: Unfälle und illegale Nutzung von Pyrotechnik im Fokus	12
2. Unfälle durch pyrotechnische Gegenstände	13
Factbox: Verletzungen durch Feuerwerkskörper in Österreich	14
3. Rechtliche Bestimmungen in Österreich	15
3.1. Einleitung	15
3.2. Definitionen	15
3.3. Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen	15
3.4. Kategorien	16
3.4.1. Kategorie „F“ – pyrotechnische Gegenstände zu Unterhaltungszwecken („Feuerwerkskörper“) (§ 11)	17
3.4.2. Kategorie „T“ – pyrotechnische Gegenstände für Bühnen und Theater (§ 12)	18
3.4.3. Kategorie „P“ – pyrotechnische Gegenstände für sonstige Zwecke (§ 13)	18
3.4.4. Kategorie „S“ – lose pyrotechnische Sätze (§ 14)	19
3.4.5. Böllerschießen (§ 29)	19
3.5. Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und Marktüberwachung	19

3.5.1. Herstellerpflichten	19
3.5.2. Pflichten des Importeurs	20
3.5.3. Händlerpflichten	20
3.5.4. Marktüberwachung	20
3.6. Verbote	21
3.7. Strafen	22
3.8. Verbot des Versandhandels von pyrotechnischen Gegenständen an Letztverbraucher	22
3.9. Entsorgung von pyrotechnischen Artikeln und Feuerwerksresten	22
4. Rechtsfolgen bei Pyrotechnischen Unfällen	23
4.1. Fall 1: Tödliche Explosion: Illegaler Umgang mit Kugelbombe	24
4.2. Fall 2: Tödlicher Unfall durch unsachgemäßen Umgang mit Kugelbombe	26
4.3. Fall 3: Tödlicher Unfall durch illegale Abgabe von Feuerwerkskörpern	28
4.4. Fall 4: Raketenreste auf Heufeld: Unterlassungsklage nach Silvesterfeier	30
4.5. Fall 5: Fehlender Sicherheitsabstand: Zuschauer durch Feuerwerksrakete schwer verletzt	32
4.6. Zusammenfassung der Fälle	34
4.7. Schlussfolgerungen	35
Factbox: Rechtliche Bestimmungen und Risiken der Nutzung von Pyrotechnik	36
5. KFV-Dunkelfeldstudie „Pyrotechnik“	37
5.1. Methodik	37
5.2. Nutzung von Feuerwerkskörpern	38
5.2.1. Erfahrung mit dem Zünden von Feuerwerkskörpern	38

5.2.2. Zeitpunkt des letzten Feuerwerksgebrauchs	39
5.2.3. Beliebte Arten von Feuerwerkskörpern	40
5.2.4. Anlässe für den Einsatz von Feuerwerkskörpern	41
5.2.5. Entsorgung von Feuerwerksresten	42
5.2.6. Kauforte für Feuerwerkskörper	43
5.2.7. Gründe für den Kauf im Ausland	44
5.3. Eigenbau von Feuerwerkskörpern	45
5.3.1. Erfahrung mit selbstgebauten Feuerwerkskörpern	45
5.3.2. Vorfälle mit selbstgebauten Feuerwerkskörpern	46
5.4. Sicherheitsvorkehrungen bei der Nutzung von Pyrotechnik	47
5.5. Unfälle bei der Nutzung von Pyrotechnik	48
5.5.1. Sachschäden durch Feuerwerkskörper	48
5.5.2. Erlebte Unfälle mit Feuerwerkskörpern	49
5.5.3. Regelkenntnis bei der Nutzung von Pyrotechnik	49
5.6. Zusammenfassung der Ergebnisse	50
6. Schlussfolgerungen und Handlungsbedarf	53
6.1. Schlussfolgerungen	53
6.2. Handlungsbedarf	54
7. Allgemeine Sicherheitstipps für den Umgang mit Feuerwerkskörpern	55

Executive Summary

Die vorliegende Studie beleuchtet die Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen (im Folgenden auch Pyrotechnik oder Feuerwerkskörper genannt) in Österreich, einschließlich Sicherheitsverhalten, rechtlicher Regelkenntnis sowie der Risiken und Schäden, die mit Feuerwerkskörpern verbunden sind. Sie basiert auf Daten von **2.100 Befragten** im Alter zwischen **15 und 79 Jahren** und bietet umfassende Einblicke in das Verhalten und die Einstellung der Bevölkerung zur Pyrotechnik sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Durchsetzung.

Kernaussagen der Studie

- **Weite Verbreitung von Pyrotechniknutzung:**
Über die Hälfte der Befragten (**60 %**) hat bereits selbst Feuerwerkskörper gezündet. Die Nutzung ist bei jüngeren Altersgruppen (15–29 Jahre) besonders hoch, und Silvester bleibt mit **93 %** der häufigste Anlass.
- **Sicherheitsdefizite:**
 - **66 %** der Befragten kennen die gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung von Feuerwerkskörpern nicht.
 - **46 %** wissen nicht, wo das Zünden erlaubt ist.
 - **34 %** zünden Feuerwerkskörper unter Alkoholeinfluss.
 - Kinder sind oft beteiligt: **53 %** berichten, dass Kinder beim Zünden anwesend sind, und **5 %** lassen Kinder sogar aktiv mithelfen.
- **Illegale Nutzung und Eigenbau:**
 - **7 %** der Befragten haben Feuerwerkskörper selbst hergestellt, und **11 %** haben solche Eigenbauten gezündet.
 - **3 %** kaufen Feuerwerkskörper im Ausland, wobei günstige Preise (**64 %**) und stärkere Produkte (**29 %**) als Hauptmotive genannt werden.
 - Der Kauf über Online-Plattformen ist trotz gesetzlichen Verbots bei **3 %** der Befragten verbreitet.
- **Häufigkeit von Unfällen und Schäden:**
 - **11 %** der Befragten berichten von Sachschäden, oft durch das Fehlverhalten anderer verursacht.
 - **18 %** geben an, Personenschäden erlebt zu haben, darunter Verbrennungen (**26 %**), Gehörschäden (**20 %**) und Augenverletzungen (**14 %**).
 - Viele Vorfälle bleiben ungemeldet: Nur **19 %** der Betroffenen informieren die Polizei, und lediglich **17 %** erstatten Anzeige

Rechtliche Aspekte

Das Pyrotechnikgesetz 2010 regelt in Österreich den Besitz, die Nutzung, den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerkskörpern. Es setzt die **EU-Richtlinie 2013/29/EU** um, die ein hohes Sicherheitsniveau für Personen, Sachen und Umwelt gewährleistet. Pyrotechnikartikel werden in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei für stärkere Produkte (z. B. Kategorie F4) strenge Vorschriften wie Sachkunde- und Altersgrenzen sowie behördliche Bewilligungen gelten.

Die folgenden Verbote gelten für den Besitz, die Nutzung und den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen in Österreich:

- **Verbot des Besitzes und der Verwendung ohne CE-Kennzeichnung:**
Pyrotechnikartikel ohne CE-Kennzeichnung oder spezifische Produktkennzeichnung dürfen nicht besessen oder verwendet werden. Ausnahmen gelten für Hersteller, Händler und Importeure im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit.
- **Verbot von reizerzeugenden Pyrotechnikartikeln:**
Pyrotechnische Gegenstände mit reizerzeugenden Stoffen (z. B. Tränengaswurfkörper) sind generell verboten.
- **Verbot bestimmter Knallkörper der Kategorie F2:**
Knallkörper mit Blitzknallsatz (z. B. Schweizer Kracher) sind seit Januar 2016 verboten, selbst wenn sie eine CE-Kennzeichnung tragen und in der EU zugelassen sind. Knallkörper mit Schwarzpulver sind weiterhin erlaubt.
- **Verbot der nicht-gewerblichen Herstellung und Manipulation:**
Das eigenhändige Herstellen, Zerlegen oder Manipulieren von pyrotechnischen Gegenständen ist strikt untersagt.
- **Verbot des Bündelns von Feuerwerkskörpern:**
Das gemeinsame Zünden von Artikeln der Kategorien F1, F2, T1 und P1 (z. B. durch Bündeln) ist verboten.
- **Widmungswidrige Verwendung:**
Feuerwerkskörper dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen verwendet werden (z. B. als Wurfgegenstand).
- **Verwendung an bestimmten Orten:**
 - Im Ortsgebiet ist die Verwendung von Artikeln der Kategorie F2 generell verboten, außer es gibt eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters.
 - In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinderheimen, Tiergärten oder Tierheimen dürfen pyrotechnische Gegenstände nicht verwendet werden.
 - Die Verwendung in der Nähe leicht entzündlicher oder explosionsgefährdeter Objekte, wie Tankstellen, ist untersagt.
- **Verbot der Nutzung bei Menschenansammlungen:**
Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nicht innerhalb oder in der unmittelbaren Nähe von größeren Menschenansammlungen verwendet werden.
- **Verbot der Verwendung bei Sportveranstaltungen:**
Der Einsatz von Pyrotechnik im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen können für geplante Fan-Choreografien erteilt werden.
- **Verbot des Versandhandels an Letztverbraucher:**
Pyrotechnische Artikel dürfen nicht über den Versandhandel an Endverbraucher verkauft werden. Dies gilt auch für ausländische Händler, die an österreichische Kunden liefern wollen.
- **Entsorgungsverbot im Restmüll:**
Nicht verwendete oder nicht vollständig abgebrannte Feuerwerkskörper dürfen nicht im Restmüll entsorgt werden. Sie gelten als Gefahrgut und müssen fachgerecht zurückgegeben oder entsorgt werden.

- **Verbot des Versandhandels von Pyrotechnik:**
 - **Kein Versandhandel an Endverbraucher:**
Der Versandhandel von pyrotechnischen Gegenständen an Letztverbraucher ist in Österreich gemäß § 50 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 untersagt. Dies betrifft sowohl inländische als auch ausländische Händler.
 - **Verbot für ausländische Anbieter:**
Ausländische Händler, die Feuerwerkskörper per Versand nach Österreich liefern möchten, dürfen dies nicht tun, selbst wenn sie in ihrem Heimatland dazu berechtigt sind.
 - **Strafbarkeit bei Bestellung durch Verbraucher:**
Endverbraucher, die Pyrotechnikartikel über den Versandweg beziehen, machen sich ebenfalls strafbar, insbesondere wenn die Artikel nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z. B. keine CE-Kennzeichnung).
 - **Konsequenzen bei illegalem Versandhandel:**
Sowohl Händler als auch Verbraucher können mit Verwaltungsstrafen belangt werden. Zusätzlich können die pyrotechnischen Gegenstände beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden.

Trotz dieser Vorgaben zeigen die Ergebnisse der Studie, dass viele Befragte die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht kennen. Fehlannahmen wie die Erlaubnis zum Online-Kauf oder die Aufhebung von Ortsverboten zu Silvester verdeutlichen den Aufklärungsbedarf. Besonders kritisch ist der illegale Import aus dem Ausland sowie der Eigenbau von Feuerwerkskörpern, die beide erhebliche Sicherheitsrisiken und rechtliche Konsequenzen mit sich bringen.

Unfälle mit Rechtsfolgen

Die Studie dokumentiert mehrere Unfälle mit schwerwiegenden Konsequenzen, die rechtlich geahndet wurden:

- **Tödliche Verletzungen durch illegale Nutzung:** Fälle mit Kugelbomben der Kategorie F4 führten zu Anklagen wegen grob fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung.
- **Unfälle durch unsachgemäßen Eigenbau:** Schwerwiegende Verletzungen, darunter Fingeramputationen und Brandverletzungen, zeigten die Gefahren von improvisierten Feuerwerkskörpern.
- **Gefährdung Dritter:** Fälle, in denen Raketenreste auf Nachbargrundstücke gelangten oder Zuschauer verletzt wurden, führten zu zivilrechtlichen Unterlassungsklagen und strafrechtlichen Verurteilungen.

Insgesamt verdeutlichen die dokumentierten Fälle, dass Verstöße gegen das Pyrotechnikgesetz erhebliche Strafen nach sich ziehen können. Diese reichen von Geldstrafen bis zu Freiheitsstrafen von mehreren Monaten. Eine konsequentere Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben könnte viele solcher Unfälle verhindern.

Empfehlungen und Handlungsbedarf

- **Sicherheitsaufklärung intensivieren:**
 - Breite Informationskampagnen zu gesetzlichen Vorgaben, sicheren Umgangsweisen und den Risiken durch Eigenbau und illegale Nutzung.
 - Fokus auf Kinder und Jugendliche als besonders gefährdete Zielgruppen.
- **Strengere Regulierung und Kontrolle:**
 - Bessere Überwachung des illegalen Handels, insbesondere an Grenzen und auf Online-Plattformen.
 - Sanktionen bei Verstößen gegen das Pyrotechnikgesetz konsequent durchsetzen.
- **Förderung der Meldungsbereitschaft:**
 - Niedrigschwellige Meldekanäle schaffen und die Öffentlichkeit ermutigen, Unfälle und Schäden zu dokumentieren.
- **Erhöhung der Produktsicherheit:**
 - Hersteller und Händler stärker in die Pflicht nehmen, Sicherheitsstandards einzuhalten und klar zu kommunizieren.

Fazit

Die Studie macht deutlich, dass Pyrotechnik in Österreich weit verbreitet ist, aber erhebliche Sicherheits- und Rechtsrisiken birgt. Unwissenheit, illegale Praktiken und unsachgemäßer Umgang verstärken diese Gefahren. Eine Kombination aus gezielter Aufklärung, strikteren Kontrollen und konsequenter Rechtsdurchsetzung ist notwendig, um die Nutzung von Pyrotechnik sicherer zu gestalten und die Zahl der Unfälle sowie der rechtlichen Konsequenzen nachhaltig zu senken.

1. Knallen im (Dunkel)Feld: Unfälle und illegale Nutzung von Pyrotechnik im Fokus

Pyrotechnik spielt insbesondere zu Anlässen wie Silvester eine zentrale Rolle im gesellschaftlichen Leben, bringt jedoch erhebliche Risiken mit sich. Neben dokumentierten Vorfällen gibt es eine Vielzahl unerkannter Unfälle und rechtswidriger Handlungen, die im Dunkelfeld bleiben. Diese Problematik ist vielschichtig und stellt eine Herausforderung für Sicherheitsbehörden, den Gesetzgeber und die Gesellschaft dar.

Jährlich verursachen pyrotechnische Gegenstände in Österreich zahlreiche Verletzungen, Brände und Sachschäden. Viele Betroffene melden diese Vorfälle jedoch nicht, was eine umfassende Einschätzung der Sicherheitsrisiken erschwert. Besonders besorgniserregend ist der zunehmende illegale Handel mit nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern. Trotz strenger Vorschriften gelingt es über unterschiedliche Kanäle, wie Online-Plattformen, grenzüberschreitenden Handel oder private Netzwerke, diese Produkte zu erwerben oder nach Österreich zu importieren. Darüber hinaus stellt die Eigenproduktion von leistungsstarken Feuerwerkskörpern durch Bastler ein wachsendes Problem dar. Diese selbst gefertigten pyrotechnischen Gegenstände bergen ein besonders hohes Gefahrenpotenzial, da sie oft ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen hergestellt und genutzt werden.

Zusätzlich besteht ein gesellschaftliches Wahrnehmungsproblem: Während die Gefahr von illegaler Pyrotechnik und selbst hergestellten Feuerwerkskörpern oft unterschätzt wird, sehen sich Einsatzkräfte und Behörden mit einer steigenden Zahl an gefährlichen Zwischenfällen konfrontiert. Der Missbrauch von Pyrotechnik sorgt nicht nur für Sicherheitsrisiken, sondern belastet auch das öffentliche Gesundheitssystem und die Ordnungskräfte erheblich.

Diese Herausforderungen verdeutlichen die Dringlichkeit einer Dunkelfeldstudie, um das tatsächliche Ausmaß der Unfälle und der illegalen Nutzung pyrotechnischer Gegenstände zu ermitteln. Ziel ist es, fundierte Erkenntnisse für präventive Maßnahmen und gesetzliche Anpassungen zu gewinnen, um die Sicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

2. Unfälle durch pyrotechnische Gegenstände

Die Daten aus der IDB Austria¹ zeigen die hohe Relevanz von Verletzungen durch Feuerwerkskörper in Österreich. Zwischen 2019 und 2023 wurden insgesamt **1.197 Verletzungen** hochgerechnet, die auf den unsachgemäßen Umgang mit Pyrotechnik zurückzuführen sind. Dies entspricht einem durchschnittlichen Jahreswert von **240 Fällen**. Die Anzahl der Verletzungen schwankt stark zwischen den Jahren, mit einem Höchststand von **468 Fällen** im Jahr 2022 und einem Tiefststand von **94 Fällen** im Jahr 2021, was auf die Auswirkungen der Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen zurückzuführen ist.

Die meisten Verletzungen betreffen Jugendliche im Alter von **15 bis 24 Jahren**, die mit **50 %** den größten Anteil der Betroffenen ausmachen. Kinder bis 14 Jahre stellen **14 %** der Verletzungen, während Erwachsene im Alter von 25 bis 64 Jahren für **35 %** der Fälle verantwortlich sind. Senioren ab 65 Jahren sind mit lediglich **1 %** kaum betroffen. Männer sind mit **93 %** der Verletzungen deutlich häufiger betroffen als Frauen, die nur **7 %** ausmachen.

Ein Großteil der Verletzungen betrifft die **Hände**, die mit **78 %** der Fälle das am stärksten betroffene Körperteil sind. Darüber hinaus treten Verletzungen auch an den Unterschenkeln (**6 %**), am Kopf (**3 %**) sowie an Oberschenkeln (**3 %**) und Füßen (**4 %**) auf. Weitere Körperbereiche sind in **4 %** der Fälle betroffen.

Typische Unfallursachen sind Fehlfunktionen und unsachgemäßer Umgang mit Feuerwerkskörpern. Häufig werden Verletzungen durch zu spätes Wegwerfen, frühzeitige Explosionen oder defekte Produkte verursacht. Beispiele aus den Berichten zeigen, dass unsachgemäße Lagerung und Zündung sowie der Einfluss von Alkohol – insbesondere an Silvester – eine entscheidende Rolle spielen. Zu den häufigsten Szenarien zählen Explosionen in der Hand, unkontrolliert umfallende Raketen oder Feuerwerkskörper, die in die Nähe von Personen fliegen.

Die Daten verdeutlichen auch das Ausmaß schwerer Verletzungen. Zu den schwerwiegendsten Fällen zählen **Fingeramputationen**, offene Knochenbrüche, tiefe Fleischwunden und Brandverletzungen, insbesondere an Händen und Gesicht. Außerdem führen Explosionen oft zu **Knalltraumata** und Frakturen.

Insgesamt zeigen die Daten, dass **Verletzungen durch Feuerwerkskörper** ein ernstes Sicherheitsproblem darstellen, **insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen**. Die hohe Zahl von Handverletzungen und schweren Fällen wie Amputationen verdeutlicht die Risiken eines unsachgemäßen Umgangs mit Pyrotechnik. Es besteht ein dringender Bedarf an verstärkter Aufklärung über Sicherheitsmaßnahmen sowie an strengeren Kontrollen und Vorschriften, um solche Vorfälle in Zukunft zu reduzieren.

¹ Die IDB Austria (Injury Database Austria) ist eine österreichische Datenbank, die Verletzungsdaten systematisch erfasst und analysiert. Sie dient dazu, Informationen über Unfallursachen, betroffene Personengruppen und Verletzungsarten zu sammeln, um präventive Maßnahmen zu entwickeln und die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Die Datenbank wird vom Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) betreut und basiert auf einer Hochrechnung von Spitalsdaten österreichischer Wohnbevölkerung, deren Verletzungen in Unfallambulanzen behandelt wurden. Ausgenommen sind dabei ausländische Personen, wie etwa Touristen.

Factbox: Verletzungen durch Feuerwerkskörper in Österreich

Allgemeine Daten

- **1.197 Verletzungen** zwischen 2019 und 2023, durchschnittlich **240 Fälle** pro Jahr.
- Höchststand: **468 Fälle** im Jahr 2022.
- Tiefststand: **94 Fälle** im Jahr 2021, möglicherweise pandemiebedingt.

Betroffene Personengruppen

- **50 %** der Verletzungen betreffen Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren.
- **14 %** der Verletzungen betreffen Kinder bis 14 Jahre.
- **35 %** entfallen auf Erwachsene zwischen 25 und 64 Jahren.
- Senioren (65+) sind mit **1 %** kaum betroffen.
- **93 %** der Verletzten sind Männer, **7 %** Frauen.

Betroffene Körperteile

- **78 %** der Verletzungen betreffen die Hände (am häufigsten).
- Weitere betroffene Bereiche:
 - Unterschenkel: **6 %**
 - Kopf: **3 %**
 - Oberschenkel: **3 %**
 - Füße: **4 %**
 - Sonstige: **4 %**

Häufige Unfallursachen

- Fehlfunktionen von Feuerwerkskörpern.
- Unsachgemäßer Umgang, z. B. zu spätes Wegwerfen oder Defekte.
- Alkoholbedingte Unfälle, insbesondere an Silvester.
- Szenarien:
 - Explosionen in der Hand.
 - Umfallende Raketen.
 - Feuerwerkskörper, die in die Nähe von Personen fliegen.

Schwere Verletzungen

- **Fingeramputationen**, offene Knochenbrüche und tiefe Fleischwunden.
- Brandverletzungen, insbesondere an Händen und Gesicht.
- Explosionen führen oft zu **Knalltraumata** und Frakturen.

3. Rechtliche Bestimmungen in Österreich

3.1. Einleitung

Der Besitz, die Verwendung, die Überlassung und das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Böllerschießen sind in Österreich im [Pyrotechnikgesetz 2010](#) gesetzlich geregelt. Das Gesetz ist in Umsetzung der Pyrotechnik-Richtlinien der EU ergangen, deren Zweck es ist, den freien Verkehr pyrotechnischer Gegenstände im europäischen Binnenmarkt sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Personen, Sachen und Umwelt zu gewährleisten. Aus diesem Grund werden in den Richtlinien **wesentliche Sicherheitsanforderungen** festgelegt, die **für die Bereitstellung** von pyrotechnischen Gegenständen auf dem Markt von den Mitgliedsstaaten bzw. den Wirtschaftsakteuren (Hersteller, Importeur, Händler) erfüllt werden müssen.

Relevante Rechtsakte:

- RL 2013/29/EU
- Pyrotechnikgesetz 2010

3.2. Definitionen

Was sind pyrotechnische Gegenstände? Der Begriff ist in der [Richtlinie 2013/29/EU](#) definiert und umfasst jeden Gegenstand, der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthält, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rausch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.

Daneben definiert das Pyrotechnikgesetz **lose pyrotechnische Sätze**. Dabei handelt es sich um lose explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische, die infolge einer selbstunterhaltenden exothermen chemischen Reaktion eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas, Nebel, Rauch, Bewegung, Druck oder Reiz oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielen.

3.3. Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur im Rahmen der im folgenden dargestellten Verwendungsbestimmungen und Altersgrenzen besessen und verwendet werden.

Ganz allgemein gilt, dass pyrotechnische Gegenstände widmungs- und bestimmungsgemäß sowie verantwortungsbewusst zu verwenden sind (-> Beachten der Gebrauchsanweisung und der Sicherheitsbestimmungen). Darüber hinaus sind die allgemeinen Verbote für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (egal welcher Kategorie) stets zu beachten.

3.4. Kategorien

Die **pyrotechnischen Gegenstände und Sätze** werden nach ihrer Verwendungsart und dem Gefährdungspotential in Kategorien eingeteilt.

Je nach Kategorie gelten unterschiedliche Verwendungsbestimmungen und Anforderungen an Sachkunde und Altersgrenzen.

Kategorien:	
Kategorie „F“	pyrotechnische Gegenstände zu Unterhaltungszwecken („Feuerwerkskörper“)
Kategorie „T“	pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater
Kategorie „P“	sonstige pyrotechnische Gegenstände
Kategorie „S“	lose pyrotechnische Sätze

Innerhalb dieser Kategorien erfolgt entsprechend der Gefährlichkeit eine Einteilung in Unterkategorien:

3.4.1. Kategorie „F“ – pyrotechnische Gegenstände zu Unterhaltungszwecken („Feuerwerkskörper“) (§ 11)

Kategorie	Verwendung	Mindestalter	Sachkunde	Beispiele
F1 (sehr geringe Gefahr)	Keine besonderen Bestimmungen (außer die allgemeinen Verbote)	12 Jahre	Keine Sachkunde erforderlich	Rauch- und Blitzkugeln, Bengalhölzer, Knallerbsen, Tortensprüher, Tischfeuerwerk, Party-Popper, Wunderkerzen, Kinderfackeln
F2 (geringe Gefahr)	Verwendung im Ortsgebiet verboten (Ausnahmen mgl)	16 Jahre	Keine Sachkunde erforderlich	Vulkane, Feuerwerksraketen, Batterief Feuerwerk, Fontänen, Sonnen (Feuerräder), Knallfrösche, Römische Lichter, Knallkörper
F3 (mittlere Gefahr)	Behördliche Bewilligung (Bescheid) erforderlich; dieser kann besondere Verwendungs- und Sicherheitsbestimmungen enthalten;	18 Jahre	Pyrotechnikausweis für Kategorie F3	Professionelle Feuerwerkskörper z.B. wirkungsstarke Raketen, Knallkörper, Feuerräder
F4 (große Gefahr)	Behördliche Bewilligung (Bescheid) erforderlich; dieser kann besondere Verwendungs- und Sicherheitsbestimmungen enthalten;	18 Jahre	Pyrotechnikausweis für Kategorie F4	Professionelle Feuerwerkskörper z.B. Feuerwerksbomben, Fächersonnen, Fontänen, Feuertöpfe

3.4.2. Kategorie „T“ – pyrotechnische Gegenstände für Bühnen und Theater (§ 12)

Kategorie	Verwendung	Mindestalter	Sachkunde	Beispiele
T1 (geringe Gefahr)	Keine besonderen Bestimmungen (außer die allg. Verbote)	18 Jahre	Keine besondere Sachkunde erforderlich	z.B. Theaterfeuer, Traumschifffontänen, Bühnensonnen
T2 (der Verwendung von Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten)	Behördliche Bewilligung (Bescheid) erforderlich; dieser kann besondere Verwendungs- und Sicherheitsbestimmungen enthalten	18 Jahre	Pyrotechnikausweis für die Kategorie T2	z.B. Höhenblitze, Bühnenwasserfälle, Filmeffektzünder

3.4.3. Kategorie „P“ – pyrotechnische Gegenstände für sonstige Zwecke (§ 13)

Kategorie	Verwendung	Mindestalter	Sachkunde	Beispiele
P1 (geringe Gefahr)	keine besonderen Bestimmungen (außer die allg. Verbote)	18 Jahre	keine besondere Sachkunde erforderlich	z.B. Pyrotechnische Signalmittel (Berg- und Seenotsignal), Airbags, Gurtenstraffer, Signalstifte mit Munition
P2 (der Verwendung von Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten)	Behördliche Bewilligung (Bescheid) erforderlich; dieser kann besondere Verwendungs- und Sicherheitsbestimmungen enthalten	18 Jahre	Pyrotechnikausweis für die Kategorie P2	z.B. Anzündbänder, Modellbauraketenmotoren, Hagel- und Starenabwehrraketen

3.4.4. Kategorie „S“ – lose pyrotechnische Sätze (§ 14)

Kategorie	Verwendung	Mindestalter	Sachkunde	Beispiele
S1 (geringe Gefahr)	keine besonderen Bestimmungen	16 Jahre	keine besondere Sachkunde erforderlich	ausschließlich Bengalf Feuer-, Schellack- und Rauchpulver
S2 (der Verwendung von Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten)	Behördliche Bewilligung (Bescheid) erforderlich; dieser kann besondere Verwendungs- und Sicherheitsbestimmungen enthalten	18 Jahre	Pyrotechnikausweis für Kat. S2	alle anderen Sätze

3.4.5. Böllerschießen (§ 29)

Unter Böllerschießen versteht man das Zünden von Pulverladungen zur Erzeugung einer Knallwirkung. Das Böllerschießen ist nur unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen gestattet. Voraussetzung ist eine behördliche Bewilligung. Von diesen Regeln ausgenommen ist das Böllerschießen mit Prangerstutzen im Rahmen der Brauchtumpflege und mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1-F4.

3.5. Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und Marktüberwachung

3.5.1. Herstellerpflichten

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den **Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2013/29/EU** entsprechen und ein sog. **Konformitätsbewertungsverfahren** vor eigens dafür **benannten Stellen** (§ 26a) durchlaufen haben, in dem die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen bescheinigt wurde.

Nach Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens erhält der Hersteller eine

- **Konformitätsbescheinigung** für sein Produkt.

Anschließend hat der Hersteller selbst auf den pyrotechnischen Gegenständen ein

- **CE-Kennzeichen** und eine
- **Registrierungsnummer** der Prüfstelle anzubringen und eine
- **spezifische Kennzeichnung** der Gegenstände inklusive einer **Gebrauchsanweisung** in deutscher Sprache vorzunehmen sowie eine
- **EU-Konformitätserklärung**, mit der er die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen bestätigt, auszustellen und 10 Jahre zur allfälligen Einsicht für die Behörden aufzubewahren.

3.5.2. Pflichten des Importeurs

Ein Importeur darf nur pyrotechnische Gegenstände in Verkehr bringen, die den Sicherheitsanforderungen entsprechen, das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben und über die entsprechenden Kennzeichnungen verfügen. Eine Abschrift der Konformitätserklärung des Herstellers ist zur allfälligen Einsicht für die Marktüberwachungsbehörden aufzubewahren.

3.5.3. Händlerpflichten

Händler dürfen nur pyrotechnische Gegenstände bereitstellen, die entsprechend gekennzeichnet sind, d.h. über das CE-Kennzeichen, Registrierungsnummer und die spezifische Kennzeichnung samt Gebrauchsanweisung verfügen.

3.5.4. Marktüberwachung

Im Rahmen der sog. Marktüberwachung wird von den zuständigen Behörden überprüft, ob nur solche pyrotechnischen Gegenstände in Verkehr gebracht und bereitgestellt werden, die den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

3.6. Verbote

Die folgenden Verbote gelten für pyrotechnische Gegenstände aller Art und Kategorie, es sei denn das Verbot enthält eine Beschränkung auf bestimmte Kategorien.

Verboten ist:

- (§ 32) Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die **kein CE-Kennzeichen** oder **keine spezifische Produktkennzeichnung** aufweisen. Davon ausgenommen sind Hersteller und Händler und Importeure im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit und bestimmte behördlich bewilligte Ausnahmen
- (§ 33) **Reizerzeugende pyrotechnische Gegenstände und Sätze** sind generell verboten (zB. Tränengaswurfkörper)
- (§ 34) in Österreich sind Knallkörper der Kategorie F2 mit einem sog. **Blitzknallsatz** seit Jänner 2016 verboten (zB. Schweizer Kracher), dies auch dann, wenn sie eine entsprechende CE-Kennzeichnung haben und im EU-Ausland zulässig sind. Dieses Verbot gilt nicht für Knallartikel der Kategorie F2 mit einem Schwarzpulverknallsatz.
- (§ 35) nichtgewerbliche Herstellung, Zerlegung und Manipulation von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen
- (§ 36) gemeinsames Anzünden von pyrotechnischen Gegenständen der Kat F1, F2, T1 und P1 (Bündeln)
- (§ 37) widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen
- (§ 38) Verbot der Verwendung an bestimmten Orten:
 - pyrotechnische Gegenstände der Kat. F2 dürfen im Ortsgebiet nicht verwendet werden, es sei denn es liegt eine Ausnahme des Bürgermeisters für bestimmte Teile des Ortsgebiets vor.
 - pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tiergärten und Tierheimen nicht verwendet werden
 - pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen oder Orten wie bspw. Tankstellen nicht verwendet werden
- (§ 39) Verbot der Verwendung unter bestimmten Umständen
 - Verbot der Verwendung von Gegenständen der Kat. F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen
 - Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (davon können behördliche Ausnahmen erteilt werden, zB für „Fan-Choreographie“)

3.7. Strafen

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Pyrotechnikgesetzes drohen Verwaltungsstrafen bis zu € 10.000,- oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen. Daneben sind pyrotechnische Artikel uU für verfallen zu erklären, wenn sie den Gegenstand einer strafbaren Handlung bilden.

3.8. Verbot des Versandhandels von pyrotechnischen Gegenständen an Letztverbraucher

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Verbot des Versandhandels von pyrotechnischen Gegenständen an Letztverbraucher nach § 50 Abs 2 Gewerbeordnung 1994. Es ist auch einem ausländischen Handelsgewerbetreibenden, der von seinem ausländischen Standort das Handelsgewerbe in Form des Versandhandels betreibt, verboten, pyrotechnische Artikel im Wege des Versandhandels in Österreich an Letztverbraucher zu verkaufen.

Wer sich pyrotechnische Artikel durch die Post, Zustelldienste oder den Händler zusenden lässt, kann sich uU ebenfalls nach der GewO 1994 strafbar machen. Handelt es sich dabei um nicht dem Pyrotechnikgesetz entsprechende Erzeugnisse, liegt überdies eine Verwaltungsübertretung nach dem Pyrotechnikgesetz vor.

3.9. Entsorgung von pyrotechnischen Artikeln und Feuerwerksresten

Die Entsorgung von Feuerwerkskörpern oder Feuerwerksbatterien ist nur dann über den Restmüll zulässig, wenn diese vollständig abgeschossen, ausgebrannt und ausgekühlt sind.

Pyrotechnische Versager, sogenannte „Blindgänger“ sowie nicht abgeschossene Pyrotechnikartikel dürfen nicht über den Restmüll entsorgt werden und dürfen nicht im Altstoffsammelzentren abgegeben werden, da sie nicht als Abfall einzustufen sind. Auch die Polizei ist kein Entsorgungsbetrieb und ist nur für pyrotechnische Gegenstände zuständig, die herrenlos sind oder wenn Gefahr in Verzug besteht.

Die rechtliche Grundlage bildet das Pyrotechnikgesetz. Für den Vollzug ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, also Bezirkshauptmannschaft, Magistrat oder die Landespolizeidirektion, wenn sie in der Gemeinde Sicherheitsbehörde erster Instanz ist.

Per Gesetz sind Händler verpflichtet pyrotechnische Gegenstände zurückzunehmen. Jedoch sind nur diese Händler verpflichtet die Gegenstände zu übernehmen, wenn diese bei ihnen erworben sind – dh nur dort abgeben, wo die Gegenstände gekauft wurden. Beim Kauf von mobilen Händlern, die nach Sylvester nicht mehr verfügbar sind, ist es ratsam die Pyrotechnikartikel zu einem anderen Fachhändler zu bringen, allerdings ist dieser nicht mehr verpflichtet die Gegenstände zurückzunehmen.

4. Rechtsfolgen bei Pyrotechnischen Unfällen

Im Rahmen der rechtlichen Analyse zum Thema Pyrotechnikartikel hat das KfV eine umfassende Untersuchung zu Vorfällen durchgeführt, bei denen es infolge unsachgemäßer oder illegaler Nutzung von Pyrotechnikartikeln zu Verletzungen oder Todesfällen gekommen ist. Ziel dieser Untersuchung war es, ein umfassendes Bild über die Zusammenhänge zwischen der falschen Handhabung von Pyrotechnik und den daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen zu gewinnen. Die Ergebnisse der Studie sollen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen und Handlungsfelder für eine verbesserte Prävention und Rechtsdurchsetzung aufzeigen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden Fälle dokumentiert, in denen es zu schwerwiegenden Personenschäden, wie etwa schweren Verletzungen oder Todesfällen, gekommen ist. Ein besonderer Fokus lag darauf, die Umstände jedes Vorfalls detailliert zu analysieren, einschließlich der Art des Pyrotechnikartikels, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Verhaltensweisen der Beteiligten.

Die Analyse umfasst eine Vielzahl von Fällen, die unterschiedliche Szenarien, Täter-Opfer-Konstellationen und pyrotechnische Artikel betreffen. Dabei wurden sowohl Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften als auch kriminelle Handlungen wie der illegale Import und die Herstellung von Feuerwerkskörpern dokumentiert. Nachfolgend werden exemplarische Fälle dargestellt:

4.1. Fall 1: Tödliche Explosion: Illegaler Umgang mit Kugelbombe

Sachverhalt

In der Silvesternacht 2022/2023 ereignete sich in Ternitz, Bezirk Neunkirchen, ein tragischer Unfall mit tödlichem Ausgang. Zwei männliche Täter im Alter von 17 bis 20 Jahren verwendeten eine Kugelbombe der Kategorie F4, die sie zuvor illegal in Tschechien erworben hatten. Diese Kategorie von Feuerwerkskörpern ist ausschließlich für professionelle Anwender vorgesehen und erfordert sowohl eine behördliche Bewilligung als auch umfangreiche Fachkenntnisse.

Hergang

Die Täter importierten die Kugelbombe ohne behördliche Genehmigung nach Österreich. Das Produkt war zudem nicht gesetzeskonform gekennzeichnet, was bereits auf Sicherheitsmängel hindeutete. Mangels Sachkunde und geeigneter Ausrüstung konstruierten die beiden Täter eine improvisierte Abschussvorrichtung aus einem Plastikrohr. Die Zündung erfolgte per Hand mit einem Feuerzeug, wobei grundlegende Sicherheitsvorkehrungen wie das Einhalten ausreichender Abstände nicht berücksichtigt wurden. Durch die unsichere Handhabung und die mangelhaft gefertigte Abschusskonstruktion zündete die Kugelbombe frühzeitig und explodierte in unmittelbarer Nähe der beiden 18-jährigen Opfer.

Folgen

Die Explosion führte zu tödlichen Verletzungen bei beiden Opfern. Der Vorfall sorgte für großes Aufsehen in der Region und machte erneut die schwerwiegenden Gefahren des unsachgemäßen Umgangs mit illegalen Feuerwerkskörpern deutlich. Besonders tragisch war dabei die fahrlässige Herbeiführung der tödlichen Konsequenzen durch die Täter, die die Risiken des Feuerwerkskörpers und der improvisierten Abschusskonstruktion unterschätzt hatten.

Rechtsfolgen

Die beiden Täter wurden wegen grob fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung angeklagt. Ihnen drohte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Freiheitsstrafe von bis zu **3 Jahren**. Das Gericht sprach die Täter schuldig und verurteilte sie wegen **grob fahrlässiger Körperverletzung und grob fahrlässiger Tötung** zu Freiheitsstrafen von **6 Monaten** bzw. **9 Monaten**, die bedingt nachgesehen wurden. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war das Urteil noch nicht rechtskräftig.

Dieser Fall verdeutlicht die erheblichen Gefahren des illegalen Imports von Feuerwerkskörpern sowie die verheerenden Folgen von unsachgemäßem Umgang ohne Fachkenntnisse. Gleichzeitig zeigt er die rechtlichen Konsequenzen auf, die bei Verstößen gegen die bestehenden Vorschriften drohen.

Factbox 1		Tödliche Explosion: Illegaler Umgang mit Kugelbombe	
Ort und Zeitpunkt	Silvesternacht 2022/2023, Ternitz, Bezirk Neunkirchen		
Täter	2 Täter männlich (17 bis 20 Jahre)		
Opfer	2 männliche Todesopfer (18 Jahre)		
Feuerwerkskörper	Kugelbombe, Kategorie F4		
Wo gekauft	Tschechien		
Was ist passiert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Import ohne behördliche Bewilligung ▪ Nicht gesetzeskonforme Kennzeichnung ▪ Keine ausreichenden Fachkenntnisse ▪ Herstellung nicht fachgerechte Abschusskonstruktion (Plastikrohr) ▪ Zündung per Hand mittels Feuerzeug ▪ Frühzeitige Zündung, Nichteinhalten von Sicherheitsabständen 		
Folgen	Tödliche Verletzungen der Opfer		
Strafdrohung	Anklage wegen grob fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung; Strafdrohung bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe		
Strafe	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Verurteilung wegen grob fahrlässiger Körperverletzung und grob fahrlässiger Tötung ➔ 6 Monate und 9 Monate bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe² (nicht rechtskräftig) 		

² 5 St 45/23w; StA Wr. Neustadt, OStA Wien müsste AE genehmigen. Wegen Rechtskraft bei OStA angefragt, Antwort ausständig. Laut Auskunft d LG Wr Neustadt vom 16.12.24 noch nicht rechtskräftig.

4.2. Fall 2: Tödlicher Unfall durch unsachgemäßen Umgang mit Kugelbombe

Sachverhalt

In der Silvesternacht 2021/2022 kam es im Bezirk Baden zu einem tragischen Unfall, bei dem ein 23-jähriger Mann tödlich verunglückte. Drei Männer im Alter von 23, 24 und 25 Jahren, darunter das spätere Opfer, hantierten gemeinsam mit einer Kugelbombe der Kategorie F4, die zuvor illegal in der Tschechischen Republik erworben worden war. Für den Import fehlte die behördliche Bewilligung, und die Beteiligten verfügten über keine ausreichenden Fachkenntnisse für den sicheren Umgang mit einem solchen Feuerwerkskörper.

Hergang

Die Täter und das spätere Opfer brachten die Kugelbombe illegal nach Österreich, wobei sie die Warnhinweise auf dem Produkt ignorierten. Mangels Sachkunde und geeigneter Ausrüstung konstruierten sie gemeinsam eine improvisierte Abschussvorrichtung, die den Sicherheitsanforderungen nicht entsprach. Zudem hielten sie die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände nicht ein, was das Risiko einer Fehlzündung erheblich erhöhte. Während der Zündung der Kugelbombe kam es zur Katastrophe: Der Feuerwerkskörper explodierte in unmittelbarer Nähe der Beteiligten. Der 23-jährige Mann erlitt ein schweres Schädel-Hirntrauma mit Atem- und Hirnlähmung, das innerhalb kürzester Zeit zu seinem Tod führte. Auch die beiden anderen Täter im Alter von 24 und 25 Jahren verletzten sich bei der Explosion, blieben jedoch am Leben.

Folgen

Der Unfall führte zu einem tragischen Todesfall und sorgte in der Region für Bestürzung. Die Beteiligten unterschätzten nicht nur die Gefahr des illegal erworbenen Feuerwerkskörpers, sondern handelten auch grob fahrlässig durch die unsachgemäße Konstruktion der Abschussvorrichtung und das Missachten von Sicherheitsregeln. Der Vorfall verdeutlicht die Risiken, die durch fehlende Fachkenntnisse und unvorsichtigen Umgang mit gefährlicher Pyrotechnik entstehen können.

Rechtsfolgen

Die drei Männer wurden vor Gericht wegen **grob fahrlässiger Tötung** gemäß § 81 StGB sowie **grob fahrlässiger Körperverletzung** gemäß § 88 StGB angeklagt. Das Gericht erkannte die fahrlässige Mitverantwortung der Täter am tödlichen Ausgang und sprach sie schuldig.

Die verhängten Strafen fielen wie folgt aus:

- **12 Monate bedingte Freiheitsstrafe** sowie eine Geldstrafe für den 23-jährigen Täter,
- **10 Monate bedingte Freiheitsstrafe** sowie eine Geldstrafe für den 24-jährigen Täter,
- **8 Monate bedingte Freiheitsstrafe** sowie eine Geldstrafe für den 25-jährigen Täter.

Die Urteile sind rechtskräftig. Dieser Fall unterstreicht nicht nur die rechtlichen Konsequenzen des unsachgemäßen Umgangs mit Feuerwerkskörpern, sondern auch die tragischen Folgen von Fahrlässigkeit und fehlender Kenntnis im Umgang mit Pyrotechnik der Kategorie F4.

Factbox 2 Tödlicher Unfall durch unsachgemäßen Umgang mit Kugelbombe	
Ort und Zeitpunkt	Bezirk Baden, Silvesternacht 2021/2022
Täter	3 Täter, 23, 24 und 25 Jahre, männlich
Opfer	23 Jahre, männlich
Feuerwerkskörper	Kugelbombe, Kategorie F4
Wo gekauft	Tschechische Republik, keine Bewilligung
Was ist passiert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Import ohne Bewilligung durch den 23- und 24-jährigen Täter und das spätere Opfer ▪ Missachten der Warnhinweise ▪ Keine ausreichenden Fachkenntnisse ▪ Herstellung nicht fachgerechte Abschusskonstruktion durch alle 3 Täter ▪ Nichteinhalten von Sicherheitsabständen ▪ eigene Verletzungen der 24- und 25-jährigen Täter
Folgen	Tödliches Schädel-Hirntrauma mit Atem- und Hirnlähmung des 23-jährigen Opfers (Freund des Täters)
Strafen	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Verurteilungen aller drei Täter wegen grob fahrlässiger Tötung (§ 81 StGB) und grob fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) verurteilt. ➔ 12 Monate bedingte FS + Geldstrafe (rechtskräftig) ➔ 8 Monate bedingte FS + Geldstrafe (rechtskräftig) ➔ 10 Monate bedingte FS + Geldstrafe (rechtskräftig)³

³ Landesgericht Wiener Neustadt, [Tödlicher Pyro-Unfall in NÖ: Bedingte Haftstrafen | SN.at](#), abgerufen 12.12.24

4.3. Fall 3: Tödlicher Unfall durch illegale Abgabe von Feuerwerkskörpern

Sachverhalt

Im Jahr 2018 ereignete sich im Bezirk Ried im Innkreis ein tragischer Vorfall, bei dem ein minderjähriger Jugendliche durch den unsachgemäßen Umgang mit einer Kugelbombe der Kategorie F4 ums Leben kam. Die Kugelbombe war im Inland von einem Verkäufer illegal an den Minderjährigen abgegeben worden. Diese Feuerwerkskörperkategorie ist ausschließlich für professionelle Anwender mit behördlicher Bewilligung und entsprechender Fachkunde zugelassen.

Hergang

Der minderjährige Jugendliche erwarb die Kugelbombe illegal von einem Verkäufer, der damit gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen verstieß. Beim Versuch, die Kugelbombe zu zünden, kam es zu einem Defekt: Der Feuerwerkskörper explodierte zunächst nicht wie erwartet. In Unkenntnis der Risiken näherte sich der Jugendliche der vermeintlich "fehlgezündeten" Kugelbombe, um die Situation zu überprüfen. In diesem Moment explodierte der Feuerwerkskörper plötzlich und unkontrolliert. Die Wucht der Explosion traf den Jugendlichen direkt am Kopf und führte zu schwersten Verletzungen.

Folgen

Der Jugendliche erlitt durch die Explosion ein massives Schädel-Hirn-Trauma, das tödlich endete. Trotz des schnellen Eingreifens von Rettungskräften konnte sein Leben nicht gerettet werden. Der Vorfall führte zu tiefer Bestürzung in der Region und machte die Gefahren der Abgabe von gefährlichen Feuerwerkskörpern an unbefugte Personen deutlich.

Rechtsfolgen

Der Verkäufer wurde vor Gericht für sein verantwortungsloses Handeln zur Rechenschaft gezogen. Die illegale Abgabe eines Feuerwerkskörpers der Kategorie F4 an einen Minderjährigen sowie die dadurch verursachte tödliche Verletzung des Opfers wurden als **grob fahrlässige Tötung** gemäß **§ 81 StGB** gewertet. Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe von **12 Monaten**, wovon **4 Monate unbedingt** zu verbüßen waren. Ob das Urteil rechtskräftig ist, wurde zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bestätigt.

Dieser Fall zeigt auf drastische Weise, welche schwerwiegenden Folgen die Missachtung von Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit hochgefährlicher Pyrotechnik haben kann. Die Abgabe von Feuerwerkskörpern an unbefugte Personen stellt nicht nur ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, sondern zieht auch empfindliche strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Factbox 3 Tödlicher Unfall durch illegale Abgabe von Feuerwerkskörpern	
Ort und Zeitpunkt	Bezirk Ried im Innkreis, Jahr 2018 , exakter Zeitpunkt des Verkaufs unbekannt
Täter	Verkäufer
Opfer	minderjährig, männlich
Feuerwerkskörper	Kugelbombe, Kategorie F4
Wo gekauft	Inland
Was ist passiert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkauf an Minderjährige; ▪ Zünddefekt ▪ bei nochmaligem Nachschauen explodierte die Kugelbombe
Folgen	schwere Kopfverletzung mit Todesfolge
Strafe	grob fahrlässige Tötung (§ 81 StGB) → 12 Monate FS, davon 4 Monate unbedingt (rechtskräftig?) ⁴

⁴ Tödlicher Pyrotechnik-Unfall: Verkäufer der Kugelbombe verurteilt, abgerufen 12.12.24

4.4. Fall 4: Raketenreste auf Heufeld: Unterlassungsklage nach Silvesterfeier

Sachverhalt

In der Silvesternacht 2017/2018 kam es im Bezirk Voitsberg in der Steiermark zu einem Nachbarschaftsstreit, bei dem ein Landwirt als Kläger gegen seinen Nachbarn als Beklagten vorging. Grund des Konflikts war der unsachgemäße Umgang mit Feuerwerkskörpern, der zu einer konkreten Gefährdung für das Eigentum und die Tiere des Klägers führte.

Hergang

Während der Silvesterfeierlichkeiten zündete der Beklagte mehrere Feuerwerkskörper auf seinem Grundstück. Dabei landeten **Raketenreste**, bestehend aus Holzstäben und Plastikummantelungen, auf einem angrenzenden Feld des Klägers. Dieses Feld wird zur Gewinnung von Heu genutzt, das als Futter für die Pferde des Landwirts dient. Die im Heu zurückgebliebenen Raketenreste stellten ein erhebliches Risiko dar, da verschmutztes oder kontaminiertes Heu beim Verzehr die Gesundheit der Pferde gefährden könnte.

Folgen

Der Landwirt sah durch die auf seinem Feld gelandeten Feuerwerksreste nicht nur sein Eigentum, sondern auch die Gesundheit seiner Tiere gefährdet. Um zukünftige Vorfälle dieser Art zu verhindern, reichte der Landwirt eine **Unterlassungsklage** gegen seinen Nachbarn ein. Ziel der Klage war es, dem Beklagten das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in einer Weise zu untersagen, die zu einer Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers führt.

Rechtsfolgen

Das Gericht gab der Unterlassungsklage statt und untersagte dem Beklagten das Abfeuern von Feuerwerkskörpern, sofern deren Reste auf das Nachbargrundstück gelangen könnten. Mit dieser Entscheidung wurde dem Schutz des Eigentums und der Tiere des Klägers Rechnung getragen und verdeutlicht, dass unsachgemäßer Umgang mit Feuerwerkskörpern nicht nur Sicherheitsrisiken birgt, sondern auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Dieser Fall zeigt exemplarisch, wie wichtig es ist, beim Einsatz von Feuerwerkskörpern Rücksicht auf die Umgebung zu nehmen und geltende Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, um Schäden und rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Factbox 4	Raketenreste auf Heufeld: Unterlassungsklage nach Silvesterfeier
Ort und Zeitpunkt	Bezirk Voitsberg, Steiermark, Silvesternacht 2017/2018
Kläger	Landwirt
Beklagter	Nachbar
Was ist passiert	Raketenreste (Holzstab samt Plastikummantelung) landeten auf Feld des Klägers; das Heu dient als Pferdefutter
Folge	➔ Unterlassungsklage der Abfeuerung auf das Nachbargrundstück wegen Gefahr für Tiere stattgegeben ⁵

⁵ 10 Ob 74/19h

4.5. Fall 5: Fehlender Sicherheitsabstand: Zuschauer durch Feuerwerksrakete schwer verletzt

Sachverhalt

Am 24. Februar 1998 ereignete sich in Innsbruck ein folgenschwerer Unfall mit Feuerwerkskörpern. Ein männlicher Täter zündete im bewohnten Ortsgebiet Feuerwerksraketen, ohne die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Dabei hielt er weder ausreichende Abstände zu anwesenden Zuschauern ein noch berücksichtigte er die damit verbundenen Risiken.

Hergang

Entgegen den Bestimmungen des **§ 4 Abs. 4 Pyrotechnikgesetzes**, das das Zünden von Feuerwerkskörpern im Ortsgebiet untersagt, zündete der Täter mehrere Raketen. Zudem unterließ er es, den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zu umstehenden Personen einzuhalten. Während der Explosion der Feuerwerksrakete lösten sich unkontrolliert Splitter, die in die Richtung der Zuschauer flogen.

Einer der Splitter traf einen Zuschauer direkt am Auge und verursachte schwere Verletzungen. Die unkontrollierte Flugbahn der Teile und das fehlende Sicherheitsbewusstsein des Täters führten zu einer unvorhergesehenen, jedoch vermeidbaren Tragödie.

Folgen

Der betroffene Zuschauer erlitt durch den Splitter eine gravierende Verletzung am Auge, die zur vollständigen **Erblindung** führte. Diese dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung hatte weitreichende persönliche und möglicherweise berufliche Konsequenzen für das Opfer.

Rechtsfolgen

Das Verhalten des Täters wurde vom Gericht als **fahrlässige schwere Körperverletzung** gemäß **§ 88 StGB** gewertet. Die fahrlässige Handlung des Täters, insbesondere das Ignorieren der Sicherheitsabstände und das Zünden von Feuerwerkskörpern im verbotenen Ortsgebiet, wurde strafrechtlich geahndet. Der Täter wurde verurteilt, womit ein klares Zeichen für die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Rücksichtnahme bei der Verwendung von Pyrotechnik gesetzt wurde.

Dieser Fall unterstreicht eindrücklich, wie wichtig die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und Sicherheitsvorkehrungen ist, um schwerwiegende Verletzungen und bleibende Schäden zu verhindern.

Factbox 5: Fehlender Sicherheitsabstand: Zuschauer durch Feuerwerksrakete schwer verletzt	
Ort und Zeitpunkt	Innsbruck, 24.2.1998
Täter	Männlich
Opfer	Zuschauer
Was ist passiert	Feuerwerksraketen im Ortsgebiet entgegen § 4 Abs 4 Pyrotechnikgesetz gezündet und keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Zuschauern eingehalten
Folge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwere Verletzung am Auge durch Splitter, ▪ Erblindung
Strafe	Verurteilung wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung nach § 88 StGB ⁶

⁶ 4 Ob 94/04h

4.6. Zusammenfassung der Fälle

Die analysierten Vorfälle verdeutlichen, dass die unsachgemäße und illegale Nutzung von Pyrotechnikartikeln schwerwiegende Konsequenzen haben kann. Die Fälle umfassen ein breites Spektrum an Szenarien:

Illegale Abgabe und Nutzung durch Unbefugte

In mehreren Fällen wurden Kugelbomben der Kategorie F4, die ausschließlich für geschultes Fachpersonal zugelassen sind, illegal verkauft oder importiert. Dies führte zu tödlichen Verletzungen, schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden und strafrechtlichen Konsequenzen.

Fehlende Fachkenntnisse und Improvisation

Die unsachgemäße Handhabung von Pyrotechnik, oft kombiniert mit improvisierten Abschussvorrichtungen und der Missachtung von Sicherheitsabständen, war in vielen Fällen der Hauptauslöser von Unfällen.

Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften

In nahezu allen Fällen wurden gesetzliche Bestimmungen, wie das Pyrotechnikgesetz oder Sicherheitsvorschriften, grob missachtet. Dazu gehörten illegale Importe, nicht zugelassene Feuerwerkskörper und die unzulässige Nutzung in Ortsgebieten.

Fehlende Rücksichtnahme auf Dritte

Ein Fall dokumentierte die Gefährdung von Nachbargrundstücken, wo Raketenreste auf einem Heufeld landeten und die Gesundheit von Tieren potenziell gefährdeten.

4.7. Schlussfolgerungen

Die dokumentierten Fälle führen zu folgenden zentralen Erkenntnissen und Handlungsfeldern:

Erhöhung der öffentlichen Aufklärung

Die breite Öffentlichkeit ist sich oft nicht bewusst, wie gefährlich der unsachgemäße Umgang mit Pyrotechnik sein kann. Präventionskampagnen sollten die Risiken und die strafrechtlichen Konsequenzen verdeutlichen, insbesondere bei illegalen Importen und der Nutzung durch Laien.

Strengere Kontrollen und konsequentere Rechtsdurchsetzung

Der illegale Handel mit Pyrotechnik, insbesondere grenzüberschreitend, stellt ein wachsendes Problem dar. Eine intensivere Überwachung an Grenzen und Online-Verkaufsplattformen sowie eine konsequentere Strafverfolgung sind notwendig, um die Verfügbarkeit illegaler Feuerwerkskörper zu reduzieren.

Stärkere Sensibilisierung für Sicherheitsvorschriften

Die Missachtung von Sicherheitsabständen und der unsachgemäße Einsatz von Abschussvorrichtungen waren in fast allen Fällen zentrale Ursachen für Unfälle. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen müssen klarer kommuniziert und deren Einhaltung verstärkt kontrolliert werden.

Bessere Aufklärung über strafrechtliche Konsequenzen

Viele Täter waren sich offensichtlich nicht bewusst, dass sie sich strafbar machen und hohe Strafen drohen, wenn ihre Handlungen zu schweren Verletzungen oder Todesfällen führen. Eine klare Kommunikation der rechtlichen Folgen könnte präventiv wirken.

Fazit:

Die analysierten Fälle zeigen deutlich, dass der fahrlässige und illegale Umgang mit Pyrotechnik erhebliche Gefahren birgt – sowohl für die Beteiligten selbst als auch für Dritte. Prävention, Überwachung und Sanktionen müssen verstärkt werden, um Unfälle zu vermeiden, das illegale Angebot einzudämmen und die Sicherheit im Umgang mit Feuerwerkskörpern nachhaltig zu erhöhen. Nur durch ein ganzheitliches Vorgehen kann das Risiko solcher Vorfälle signifikant reduziert werden.

Factbox: Rechtliche Bestimmungen und Risiken der Nutzung von Pyrotechnik

Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Relevante Rechtsakte:** RL 2013/29/EU, Pyrotechnikgesetz 2010
- **Regulierung:** Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände gesetzlich geregelt.
- **Zweck:** Sicherstellung des freien Verkehrs im Binnenmarkt bei gleichzeitig hohem Schutz für Personen, Sachen und Umwelt.

Altersgrenzen und Sachkunde

- **F1:** Ab 12 Jahren, keine Sachkunde (z. B. Wunderkerzen).
- **F2:** Ab 16 Jahren, keine Sachkunde (z. B. Raketen, Vulkane).
- **F3 & F4:** Ab 18 Jahren, Sachkunde und behördliche Genehmigung erforderlich.

Verbote

- Feuerwerkskörper ab **Kategorie F2** sind in Städten generell verboten, auch im privaten Bereich (Ausnahmen nur mit behördlicher Genehmigung).
- Pyrotechnik der **Kategorie F1** darf sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich gezündet werden.
- Besitz und Nutzung **ohne CE-Kennzeichnung** ist verboten.
- Verbot in der **Nähe sensibler Einrichtungen** (z. B. Kirchen, Krankenhäuser, Tierheime).
- **Onlineversandverbot:** Der Versandhandel von pyrotechnischen Gegenständen an Endverbraucher ist gemäß § 50 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 untersagt. Dies gilt auch für Händler aus dem Ausland. Wer Artikel über Versandhandel kauft, kann sich strafbar machen.

Strafen bei Verstößen

- **Verwaltungsstrafen** bis zu € 10.000 oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen.
- Pyrotechnische Artikel können für **verfallen erklärt werden**.

Entsorgung von Pyrotechnik

- **Restmüllentsorgung nur für vollständig abgeschossene Artikel**
- **Blindgänger und nicht genutzte Artikel:** Nicht abgeschossene Artikel oder sogenannte "Blindgänger" dürfen nicht über den Restmüll entsorgt oder in Altstoffzentren abgegeben werden. Händler sind verpflichtet, zurückgebrachte Artikel entgegenzunehmen, jedoch nur, wenn diese bei ihnen gekauft wurden. Für Artikel von mobilen Händlern oder nicht nachweisbare Käufe besteht keine Verpflichtung.

Risiken und Unfälle

- **Illegale Nutzung:** Unsachgemäße Verwendung, Import ohne Genehmigung und Improvisation führen zu schweren Unfällen und sogar zu Todesfällen.
- **Rechtsfolgen:** Die Strafen und Rechtsfolgen umfassten Freiheitsstrafen von bis zu 12 Monaten, teils bedingt, sowie Geldstrafen bis zu € 10.000, ergänzt durch Beschlagnahmung und Verfall der pyrotechnischen Artikel bei Verstößen gegen das Pyrotechnikgesetz.

5. KfV-Dunkelfeldstudie „Pyrotechnik“

5.1. Methodik

Die vorliegende **Dunkelfeldstudie** wurde im Auftrag des **KfV** durchgeführt und widmete sich der Analyse von Vorfällen im Zusammenhang mit Pyrotechnik. Ziel war es, Informationen über unentdeckte oder nicht gemeldete Unfälle, illegale Nutzung sowie Risiken im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu gewinnen. Diese Dunkelfeldanalyse ergänzt offizielle Statistiken, indem sie die Perspektiven der Bevölkerung einbezieht und das tatsächliche Ausmaß des Problems sichtbar macht.

Ziele der Studie:

- **Ermittlung des Dunkelfelds:** Aufdeckung von Vorfällen, die nicht in offiziellen Statistiken erfasst sind, insbesondere in Bezug auf illegale Nutzung und unsachgemäßen Umgang mit Pyrotechnik.
- **Bewertung des Gefahrenbewusstseins:** Analyse der Wahrnehmung von Risiken und der Kenntnisse über Sicherheitsvorschriften.
- **Ableitung von Präventionsmaßnahmen:** Identifikation von Ansatzpunkten zur Reduzierung von Unfällen und illegaler Aktivitäten im Umgang mit Pyrotechnik.

Ergebnisse und Implikationen:

Die Dunkelfeldstudie liefert wertvolle Einblicke in die versteckten Dimensionen der Problematik rund um Pyrotechnik, wie:

- Die Häufigkeit und Umstände von nicht gemeldeten Unfällen.
- Die Prävalenz von illegalen Aktivitäten, wie dem Handel und der Nutzung nicht zugelassener Feuerwerkskörper.
- Defizite im Wissen über Sicherheitsvorschriften und rechtliche Rahmenbedingungen.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind eine wichtige Grundlage, um gezielte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, die Aufklärung zu verstärken und die Gesetzesdurchsetzung zu verbessern. Sie tragen dazu bei, die Sicherheit im Umgang mit Pyrotechnik in Österreich nachhaltig zu erhöhen.

Auftraggeber	Kuratorium für Verkehrssicherheit
Methode	CAWI Marketagent Online Access Panel
Sample-Größe	n = 2.100 Netto-Interviews
Kernzielgruppe	Personen im Alter zwischen 15 und 79 Jahren Inzidenz: 100%
Quotensteuerung	Sample repräsentativ für die österreichische Bevölkerung Random Selection gewichtet
Feldzeit	12.11.2024 - 22.11.2024
Studienumfang	49 Fragen

5.2. Nutzung von Feuerwerkskörpern

5.2.1. Erfahrung mit dem Zünden von Feuerwerkskörpern

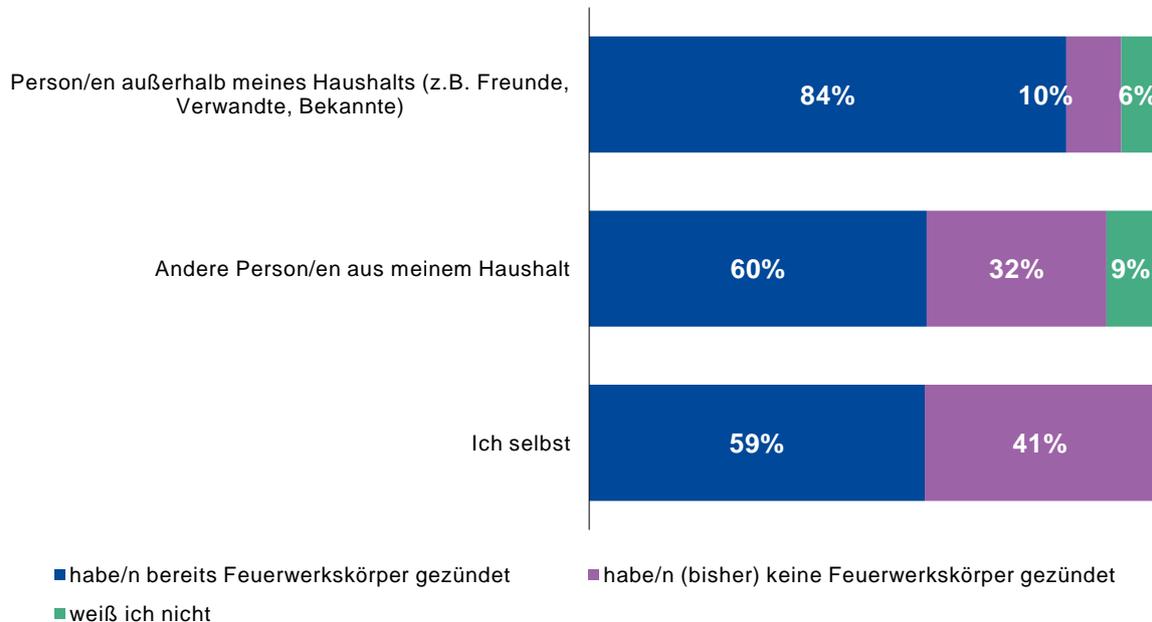


Abbildung 1 [...] Haben Sie selbst schon einmal Feuerwerkskörper gezündet [...] oder kennen Sie andere Personen, die das getan haben? || n=2.100

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Feuerwerkskörper tief in der österreichischen Bevölkerung verankert sind und von vielen Menschen genutzt werden. Über die Hälfte der Befragten (**rund 60 %**) gibt an, bereits selbst Feuerwerkskörper gezündet zu haben. Diese Zahl unterstreicht die persönliche Vertrautheit der Menschen mit Pyrotechnik. Noch höher ist der Anteil, wenn auch die Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden: **60 %** berichten, dass jemand in ihrem Haushalt bereits Feuerwerkskörper verwendet hat. Die Reichweite der Pyrotechnik-Nutzung erstreckt sich darüber hinaus weit ins soziale Umfeld: Ganze **84 %** der Befragten geben an, dass Freunde, Verwandte oder Bekannte Erfahrungen mit der Nutzung von Pyrotechnik gemacht haben.

Die Erfahrungen mit der Nutzung von Feuerwerkskörpern sind besonders bei jüngeren Befragten stark ausgeprägt. In der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen haben **58 %** bereits selbst Feuerwerkskörper gezündet. Dieser Anteil steigt bei den 20- bis 24-Jährigen auf **70 %** und erreicht mit **72 %** seinen Höchstwert in der Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen. Im Vergleich dazu fällt die Nutzungserfahrung in älteren Altersgruppen deutlich geringer aus: Nur **48 %** der 60- bis 69-Jährigen und lediglich **33 %** der 70- bis 79-Jährigen geben an, jemals Feuerwerkskörper gezündet zu haben.

5.2.2. Zeitpunkt des letzten Feuerwerksgebrauchs

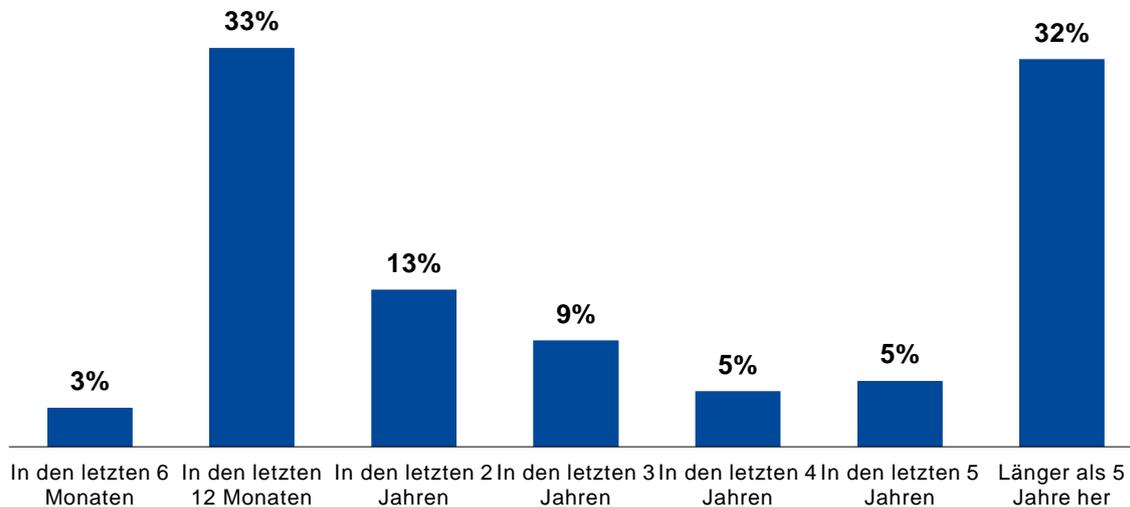


Abbildung 2 Wann haben Sie oder jemand aus Ihrem Haushalt zuletzt einen Feuerwerkskörper [...] gezündet? || Basis: Nutzen Feuerwerkskörper || n=1.589

Die Daten zeigen, dass die Nutzung von Feuerwerkskörpern in den letzten fünf Jahren unterschiedlich verteilt ist, wobei ein großer Teil der Befragten angibt, innerhalb dieses Zeitraums zuletzt Pyrotechnik verwendet zu haben. Es ist jedoch wichtig zu berücksichtigen, dass der analysierte Zeitraum von der COVID-19-Pandemie geprägt war, die das Verhalten der Menschen und die Durchführung öffentlicher Feierlichkeiten erheblich beeinflusst hat.

Da die Feldzeit der Studie im November 2024 lag, bedeutet dies, dass das vergangene Silvester zwischen sechs und zwölf Monaten zurückliegt. Dies erklärt, warum **33 %** der Befragten angaben, Feuerwerkskörper in den letzten zwölf Monaten genutzt zu haben, während nur **3 %** diese Nutzung in den letzten sechs Monaten berichteten. Der deutliche Anstieg im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten unterstreicht, dass Silvester der mit Abstand beliebteste Anlass für den Gebrauch von Pyrotechnik ist. Die Zahlen verdeutlichen die zentrale Rolle des Jahreswechsels als traditioneller Zeitpunkt für das Zünden von Feuerwerkskörpern.

13 % der Befragten gaben an, Feuerwerkskörper zuletzt vor zwei Jahren gezündet zu haben, während die Nutzung in den Zeiträumen von drei bis fünf Jahren weiter zurückging (**9 %** in den letzten drei Jahren, **5 %** in den letzten vier Jahren und **5 %** in den letzten fünf Jahren). Diese Zahlen sind vermutlich durch die Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen beeinflusst, wie etwa das Verbot öffentlicher Feuerwerke und Einschränkungen bei privaten Feierlichkeiten.

Ein signifikanter Anteil von **32 %** der Befragten hat angegeben, dass ihr letzter Gebrauch von Feuerwerkskörpern länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies könnte darauf hindeuten, dass eine beträchtliche Gruppe die Nutzung von Pyrotechnik entweder vor der Pandemie eingestellt hat oder generell weniger Interesse daran zeigt.

5.2.3. Beliebte Arten von Feuerwerkskörpern

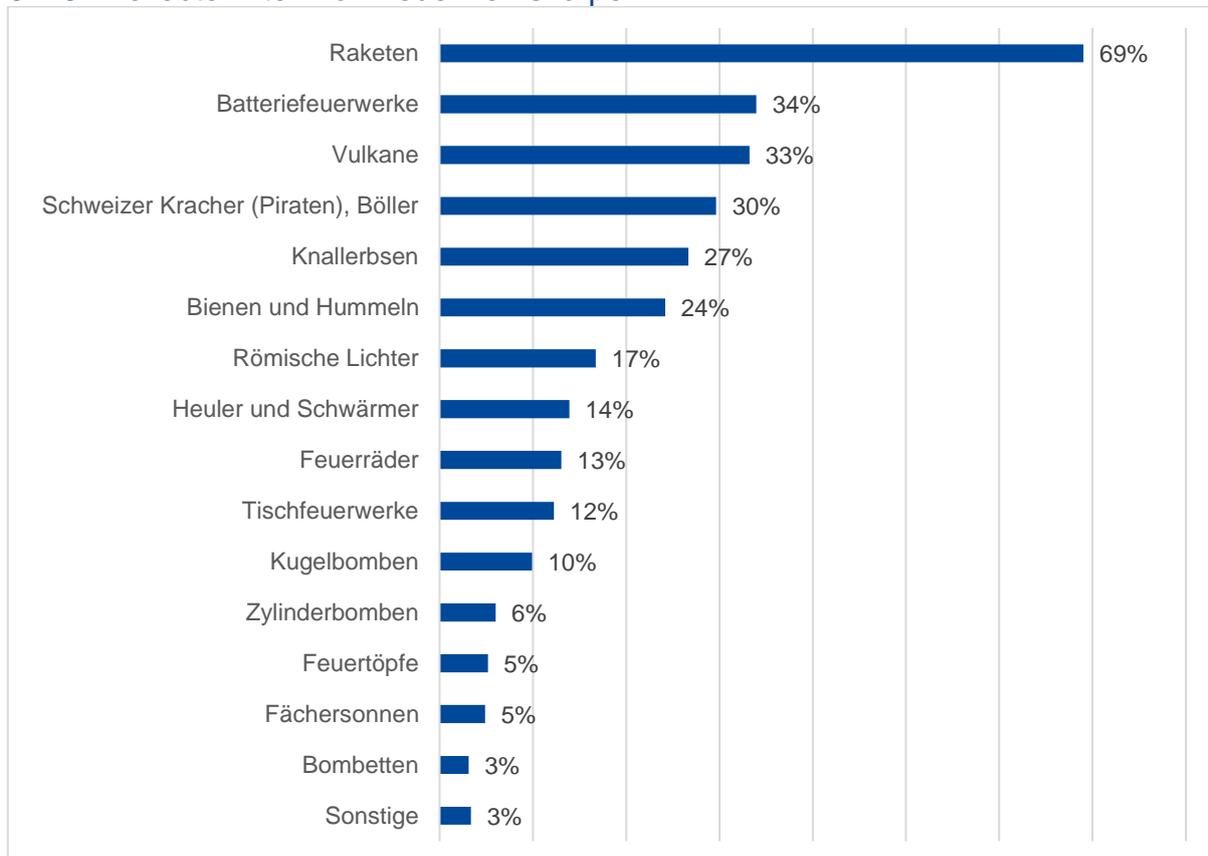


Abbildung 3 Welche Arten von Feuerwerkskörpern kaufen Sie? || Basis: Kaufen Feuerwerkskörper || n=1.362 || Mehrfach-Nennung möglich

Raketen sind mit deutlichem Vorsprung die beliebteste Wahl bei Feuerwerkskörpern, was vor allem ihrer einfachen Handhabung und den spektakulären Lichteffekten geschuldet ist. Sie gelten als der Klassiker unter den pyrotechnischen Gegenständen und dominieren die Präferenzen der Befragten. **Batterief Feuerwerke** und **Vulkane**, die ebenfalls beeindruckende visuelle Effekte bieten, folgen mit deutlichem Abstand und stellen beliebte Alternativen dar.

Darüber hinaus zeigen die Daten, dass knall- und geräuschintensive Produkte wie **Schweizer Kracher** und **Knallerbsen** ebenfalls häufig genutzt werden. Dies verdeutlicht, dass neben den visuellen Reizen auch akustische Effekte von vielen geschätzt werden.

Im Gegensatz dazu haben gefährlichere oder kompliziertere Artikel wie **Kugelbomben** und **Zylinderbomben** nur einen geringen Anteil. Dies lässt sich durch rechtliche Einschränkungen und Sicherheitsbedenken erklären, die die Nutzung dieser Artikel für Laien erheblich einschränken. Diese Produkte erfordern oft spezielle Fachkenntnisse und sind daher für den allgemeinen Gebrauch weniger zugänglich.

5.2.4. Anlässe für den Einsatz von Feuerwerkskörpern

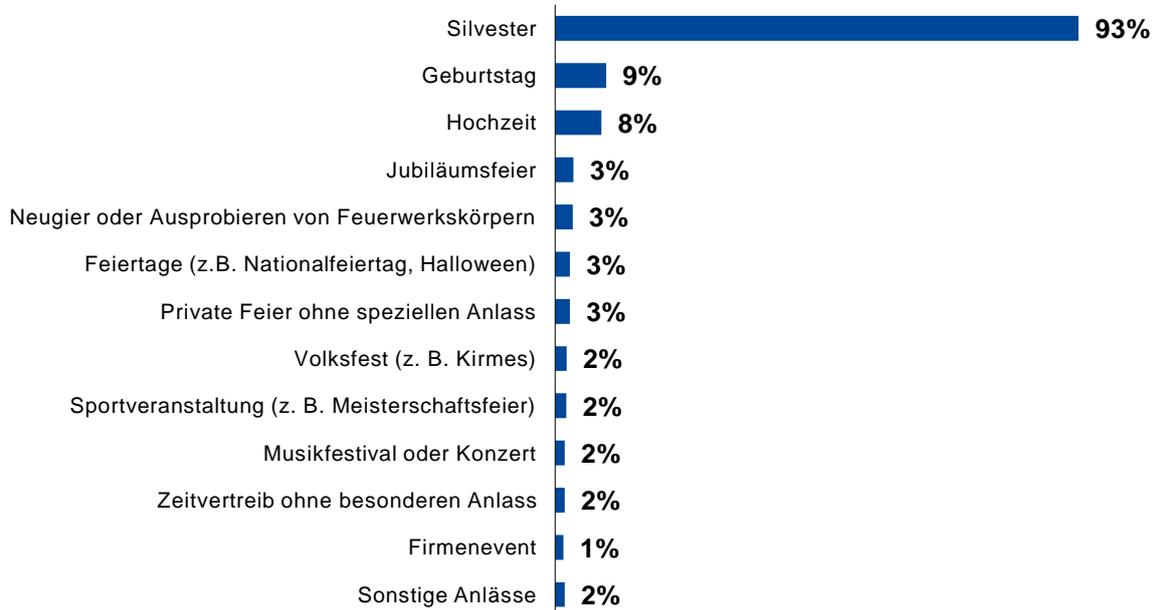


Abbildung 4 An welchen Anlässen zünden Sie oder Personen aus Ihrem Haushalt üblicherweise Feuerwerkskörper? || Basis: Nutzen Feuerwerkskörper || n=1.589 || Mehrfach-Nennung möglich

Die Daten zeigen deutlich, dass Silvester mit großem Abstand der beliebteste Anlass für das Zünden von Feuerwerkskörpern ist, während andere Gelegenheiten nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Mit **93 %** ist Silvester der wichtigste Anlass für die Nutzung von Pyrotechnik und unterstreicht deren zentrale Bedeutung bei den Feierlichkeiten zum Jahreswechsel. Geburtstage und Hochzeiten folgen mit deutlichem Abstand auf den nächsten Plätzen: **9 %** der Befragten nennen Geburtstage und **8 %** Hochzeiten als Anlässe für den Einsatz von Feuerwerkskörpern. Beide Gelegenheiten spielen somit ebenfalls eine relevante, wenn auch kleinere Rolle.

Jubiläumsfeiern (**3 %**) und das Ausprobieren von Feuerwerkskörpern aus reiner Neugier (**3 %**) werden seltener als Anlass genannt, sind jedoch weiterhin wichtige Gründe für den Gebrauch von Pyrotechnik. Diese Zahlen verdeutlichen, dass neben traditionellen Feierlichkeiten auch persönliche Anlässe und der Entdeckungsdrang zur Nutzung beitragen.

Insgesamt bestätigen die Ergebnisse, dass Silvester mit Abstand die dominierende Rolle für Pyrotechnik spielt, während andere Anlässe wie Geburtstage und Hochzeiten eine deutlich geringere, aber nicht zu vernachlässigende Bedeutung haben.

5.2.5. Entsorgung von Feuerwerksresten

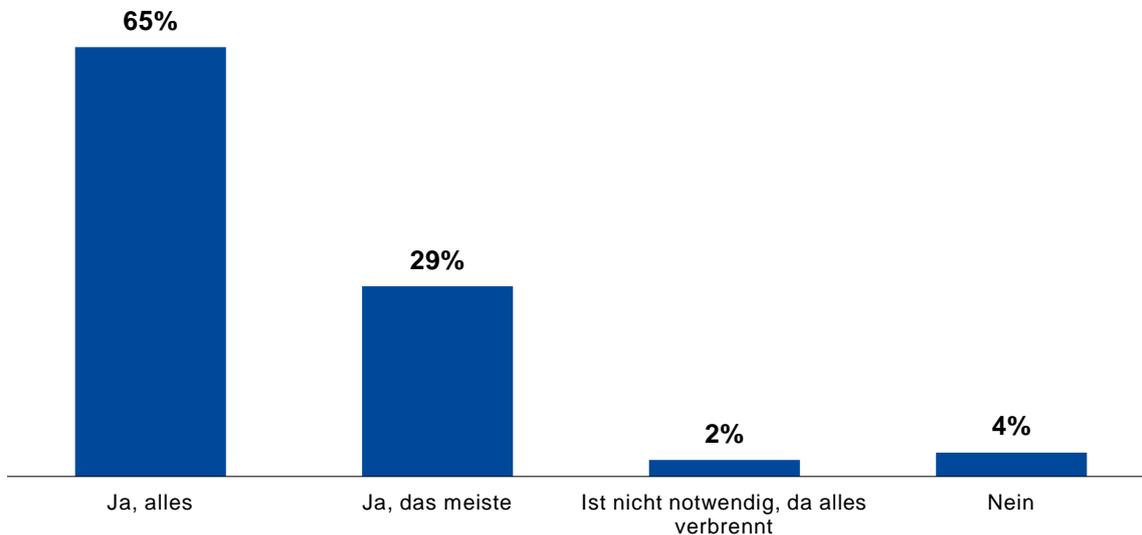


Abbildung 5 Entsorgen Sie die Verpackungen und Überreste der Feuerwerkskörper nach dem Abschuss? || Basis: Nutzen Feuerwerkskörper || n=1.589

Die Daten zur Entsorgung von Feuerwerkskörpern zeigen, dass die Mehrheit der Befragten ein hohes Bewusstsein für die korrekte Entsorgung dieser Überreste hat. **65 %** geben an, dass sie alle Überreste von Feuerwerkskörpern entsorgen, was auf ein verantwortungsbewusstes Verhalten und ein Verständnis für Umweltschutz hindeutet. Weitere **29 %** entsorgen den Großteil der Überreste, jedoch nicht alles. Dies deutet darauf hin, dass bei dieser Gruppe zwar ein grundsätzliches Bewusstsein für die Notwendigkeit der Entsorgung besteht, jedoch gelegentlich Ausnahmen gemacht werden.

Ein kleinerer Anteil der Befragten, **2 %**, hält eine Entsorgung für nicht notwendig, da sie davon ausgehen, dass die Feuerwerkskörper vollständig verbrennen. Dies zeigt, dass bei einer Minderheit ein Missverständnis über die tatsächliche Notwendigkeit einer Entsorgung besteht. **4 %** der Befragten geben an, Feuerwerksreste überhaupt nicht zu entsorgen, was ein potenzielles Risiko für Umweltverschmutzung darstellt und auf mangelndes Bewusstsein oder Sorgfalt schließen lässt.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass ein Großteil der Bevölkerung verantwortungsvoll mit der Entsorgung von Feuerwerkskörpern umgeht, während eine kleine Minderheit die Notwendigkeit unterschätzt oder ignoriert. Dies unterstreicht die Bedeutung von Aufklärungskampagnen, um das Bewusstsein für die korrekte Entsorgung weiter zu fördern.

5.2.6. Kauforte für Feuerwerkskörper

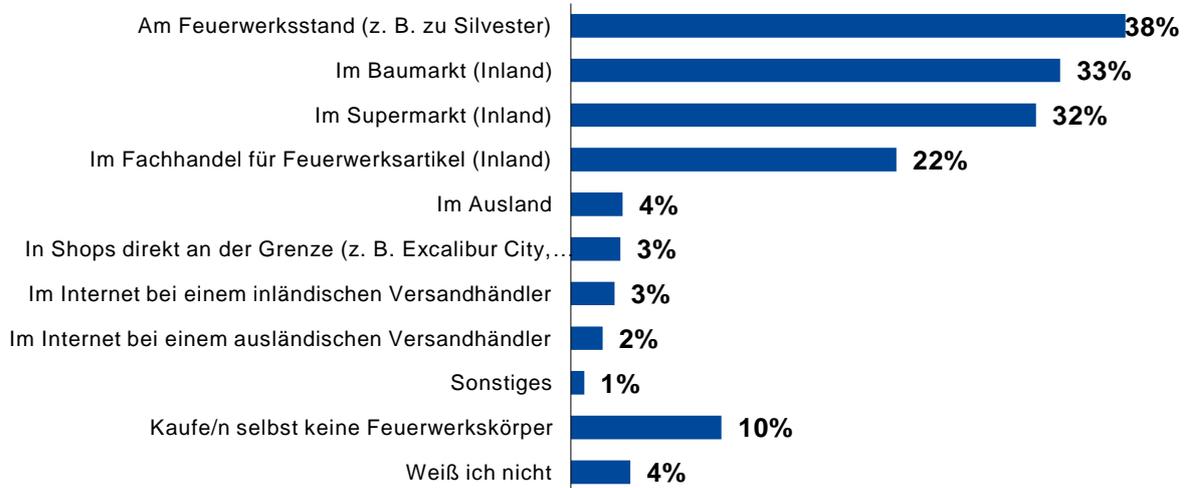


Abbildung 6 Wo kaufen Sie oder andere Personen aus Ihrem Haushalt üblicherweise Feuerwerkskörper? || Basis: Nutzen Feuerwerkskörper || n=1.589 || Mehrfach-Nennung möglich

Die Analyse der Kauforte von Feuerwerkskörpern zeigt, dass traditionelle Verkaufsstellen wie Feuerwerksstände (**38 %**), Baumärkte (**33 %**) und Supermärkte (**32 %**) die bevorzugten Orte für den Kauf von Pyrotechnik sind. Fachgeschäfte für Feuerwerksartikel im Inland werden von **22 %** der Befragten genutzt, was deren Bedeutung als spezialisierte Anlaufstellen unterstreicht.

Der Kauf im Ausland spielt mit **4 %** nur eine untergeordnete Rolle. Interessant ist jedoch, dass hier die CE-Kennzeichnung entscheidend ist: Feuerwerkskörper dürfen aus dem Ausland importiert werden, wenn sie über diese Kennzeichnung verfügen und damit den EU-Sicherheitsstandards entsprechen. Ein weiterer Anteil von **3 %** gibt an, Feuerwerkskörper in Grenzshops zu kaufen, die ebenfalls unter diese Regelungen fallen.

Der Internetkauf, der grundsätzlich verboten ist, wird dennoch von einer kleinen Minderheit praktiziert. **3 %** der Befragten kaufen Feuerwerkskörper bei inländischen Online-Händlern, während **2 %** bei ausländischen Online-Händlern bestellen. Diese Form des Kaufs verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen, da der Versandhandel von Feuerwerkskörpern an Endverbraucher in Österreich untersagt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Händler in Österreich oder im Ausland sitzt.

Ein geringer Anteil von **1 %** nutzt sonstige Bezugsquellen, während **10 %** der Befragten angeben, keine Feuerwerkskörper zu kaufen. **4 %** sind sich bezüglich ihrer Bezugsquelle unsicher.

Zusammenfassend zeigt die Analyse, dass die meisten Käufe über legale, traditionelle Verkaufsstellen abgewickelt werden. Der Internetkauf und Käufe im Ausland machen jedoch einen kleineren, aber rechtlich relevanten Anteil aus, der durch strengere Kontrollen und Aufklärung weiter reguliert werden sollte.

5.2.7. Gründe für den Kauf im Ausland



Abbildung 7 Warum kaufen Sie Feuerwerkskörper (auch) im Ausland? || Basis: Kaufen Feuerwerkskörper im Ausland || n=128 || Mehrfach-Nennung möglich

Die Daten zeigen die Gründe für den Kauf von Feuerwerkskörpern im Ausland, wobei der Schwerpunkt auf günstigen Preisen und der Verfügbarkeit spezieller Produkte liegt, die oft mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Verbindung stehen.

Analyse der Hauptgründe:

- **Günstigere Preise (64 %):** Der häufigste Grund für den Kauf im Ausland sind die niedrigeren Kosten. Viele Käufer nutzen die Preisdifferenzen zwischen Österreich und den Nachbarländern aus, insbesondere bei großen Mengen oder teureren Feuerwerkskörpern.
- **Verfügbarkeit größerer bzw. stärkerer Feuerwerkskörper (29 %):** Ein erheblicher Anteil der Befragten nennt die Verfügbarkeit von Feuerwerkskörpern mit größerer Sprengkraft oder spektakuläreren Effekten als Grund. Diese Artikel fallen häufig in höhere Kategorien (z. B. F3 oder F4) und unterliegen in Österreich strengeren Vorschriften, sodass Käufer ins Ausland ausweichen.
- **Größere Auswahl (27 %):** Die größere Produktvielfalt im Ausland lockt Käufer an, da dort oft ein breiteres Angebot erhältlich ist, insbesondere in spezialisierten Geschäften oder Grenzshops.
- **Bessere Effekte (24 %) und höhere Qualität (16 %):** Ein Teil der Befragten sucht Feuerwerkskörper mit besseren optischen oder akustischen Effekten und einer höheren Verarbeitungsqualität, die im Ausland leichter verfügbar sein könnten.
- **Weniger strenge Vorschriften beim Kauf (20 %):** Einige Käufer entscheiden sich für das Ausland, da sie dort weniger strenge gesetzliche Einschränkungen beim Erwerb wahrnehmen. Dies könnte beispielsweise die Altersfreigabe, Dokumentation oder Abgabe von Artikeln der Kategorien F3 und F4 betreffen.

Fazit:

Während günstige Preise und eine größere Verfügbarkeit von Feuerwerkskörpern im Ausland die Hauptgründe für den Kauf darstellen, wird deutlich, dass rechtliche Einschränkungen in Österreich ein weiterer bedeutender Faktor sind. Dies zeigt die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit stärker über die gesetzlichen Regelungen und die potenziellen Risiken von nicht zugelassenen Produkten zu informieren, um Verstöße zu minimieren und die Sicherheit zu gewährleisten.

5.3. Eigenbau von Feuerwerkskörpern

5.3.1. Erfahrung mit selbstgebaute Feuerwerkskörpern

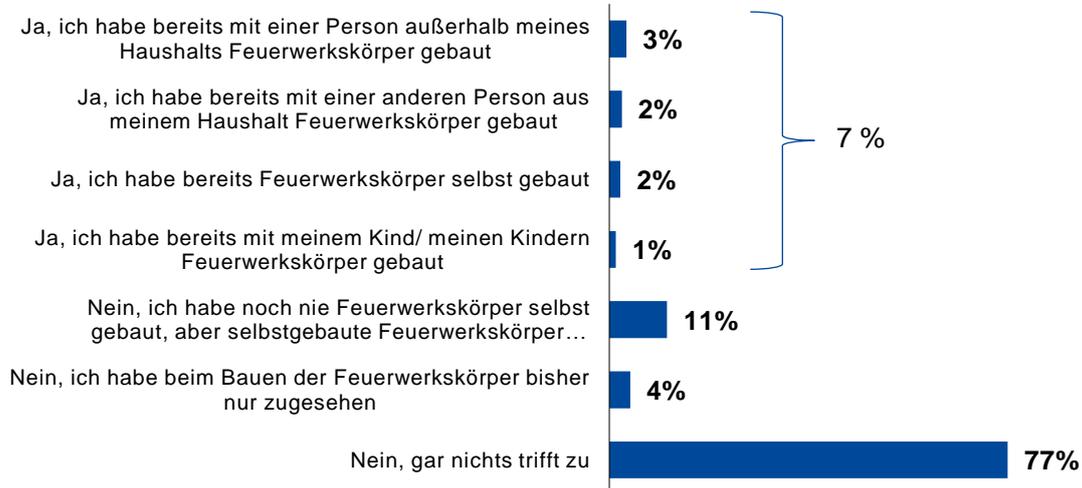


Abbildung 8 17. Haben Sie schon einmal Feuerwerkskörper (z.B. Böller, Raketen) selbst gebaut oder dabei geholfen? || n=2.100 || Mehrfach-Nennung möglich

Ein besonders risikoreicher Faktor ist der Eigenbau von Feuerwerkskörpern. Laut Umfrage haben **7 %** der Befragten bereits selbst Feuerwerkskörper hergestellt, während **11 %** selbstgebaute Feuerwerkskörper gezündet haben.

Die Hauptmotive für den Eigenbau sind Neugier (**27 %**) und handwerkliches Interesse (**23 %**). Besonders bedenklich ist, dass die Anleitungen häufig aus unsicheren Quellen stammen, etwa aus Online-Videos (**23 %**), oder durch Empfehlungen von Freunden (**22 %**) und Familienmitgliedern (**21 %**). Diese unzuverlässigen Informationen erhöhen das Risiko von Fehlkonstruktionen und gefährlichen Situationen erheblich.

Die Risiken des Eigenbaus werden auch durch die Ergebnisse der Studie bestätigt: **16 %** der Befragten, die selbstgebaute Feuerwerkskörper verwendet haben, berichteten von gefährlichen Zwischenfällen. Dabei traten vor allem **Verletzungen an Händen und im Gesicht** auf (**17 %**). Diese Zahlen verdeutlichen, dass der Eigenbau von Feuerwerkskörpern nicht nur illegal ist, sondern auch ein erhebliches Gefahrenpotenzial birgt.

5.3.2. Vorfälle mit selbstgebauten Feuerwerkskörpern



Abbildung 9 Was ist genau passiert? Bitte beschreiben Sie die Situation(en) kurz in Stichworten. || Basis: Hatten Zwischenfälle beim Abschießen von selbstgebauten Feuerwerkskörpern || n=77

Die Angaben zu Vorfällen mit selbstgebauten Feuerwerkskörpern verdeutlichen das erhebliche Gefahrenpotenzial, das mit ihrer Nutzung einhergeht. Insgesamt berichten **16 %** der Befragten, die solche Feuerwerkskörper verwendet haben, von mindestens einem Vorfall. Besonders häufig sind Verletzungen, Fehlfunktionen und unkontrollierte Explosionen.

- **17 %** der Betroffenen erlitten Verletzungen an Händen oder im Gesicht, was die häufigste Art von Vorfall darstellt.
- **8 %** berichten, dass der selbstgebaute Feuerwerkskörper nicht wie vorgesehen funktionierte oder nicht richtig explodierte.
- **8 %** erlebten eine Explosion direkt in der Hand, was besonders gefährlich ist.
- **8 %** der Befragten geben an, schwere Verletzungen erlitten zu haben, bei denen Finger oder die gesamte Hand verloren gingen.
- **5 %** berichten, dass eine Rakete oder Feuerwerksbatterie umkippte und damit unkontrolliert explodierte.
- **5 %** der Vorfälle betrafen Feuerwerkskörper, die entweder in die Nähe von Personen flogen oder am Boden explodierten, anstatt wie vorgesehen abzuheben.
- **3 %** der Befragten wurden durch die Explosion selbst getroffen, und ebenso viele erlebten einen Brand oder ein Feuer, das durch den Feuerwerkskörper ausgelöst wurde.
- **3 %** berichten von vorzeitigen oder ungewollten Explosionen, was auf Fehlkonstruktionen oder unsichere Zündmechanismen hinweist.

Die hohe Zahl an Verletzungen, insbesondere an Händen und im Gesicht, sowie die Berichte über schwere Verletzungen und unkontrollierte Explosionen, machen deutlich, dass der Eigenbau von Feuerwerkskörpern ein extrem hohes Sicherheitsrisiko darstellt. Diese Vorfälle zeigen, dass unsichere Konstruktionen und unzureichende Kenntnisse nicht nur die Nutzer selbst, sondern auch ihr Umfeld in Gefahr bringen.

5.4. Sicherheitsvorkehrungen bei der Nutzung von Pyrotechnik

Ein hohes Maß an Sicherheitsbewusstsein ist essenziell, um Risiken beim Umgang mit Pyrotechnik effektiv zu minimieren. Die Studie zeigt jedoch, dass über die Hälfte der Befragten (**66 %**) keine Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen zur Nutzung bestimmter Feuerwerkskörper hat. Besonders auffällig ist dieser Wissensmangel bei der älteren Generation der Babyboomer, von denen **74 %** angeben, mit den entsprechenden Vorschriften nicht vertraut zu sein. Außerdem wissen **46 %** der Befragten nicht, an welchen Orten das Zünden von Feuerwerkskörpern erlaubt ist oder welche gesetzlichen Einschränkungen hierbei gelten.

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern in der Anwesenheit von Kindern birgt ein weiteres erhebliches Sicherheitsrisiko. So berichten **53 %** der Befragten, dass Kinder beim Zünden von Feuerwerkskörpern anwesend sind, während **5 %** die Kinder sogar aktiv beim Zünden mithelfen lassen. Weitere riskante Verhaltensweisen sind ebenfalls weit verbreitet, wie das gezielte Werfen von Böllern in Richtung anderer Personen (**6 %**) oder das Zünden von Feuerwerkskörpern unter Alkoholeinfluss, was von **34 %** der Befragten angegeben wird.

Zu den am häufigsten ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen gehören das Einhalten eines ausreichenden Abstands zu Gebäuden und Menschen (**71 %**), zu Kindern und Tieren (**70 %**) sowie zu den Feuerwerkskörpern selbst (**68 %**). Allerdings überprüfen lediglich **42 %** der Befragten die Feuerwerkskörper vor dem Zünden auf mögliche Schäden, und nur **35 %** halten Löschmittel für den Fall eines Brandes bereit. Zudem liest nur die Hälfte der Befragten (**50 %**) die Gebrauchsanleitung vor der Nutzung der Feuerwerkskörper.

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass trotz eines teilweise ausgeprägten Sicherheitsbewusstseins zahlreiche Wissenslücken und riskante Verhaltensweisen bestehen, die zu gefährlichen Situationen führen können. Ein verstärkter Fokus auf Aufklärung und Präventionsmaßnahmen ist daher notwendig, um das Bewusstsein für sichere Handhabung und gesetzliche Vorgaben zu schärfen.

5.5. Unfälle bei der Nutzung von Pyrotechnik

5.5.1. Sachschäden durch Feuerwerkskörper

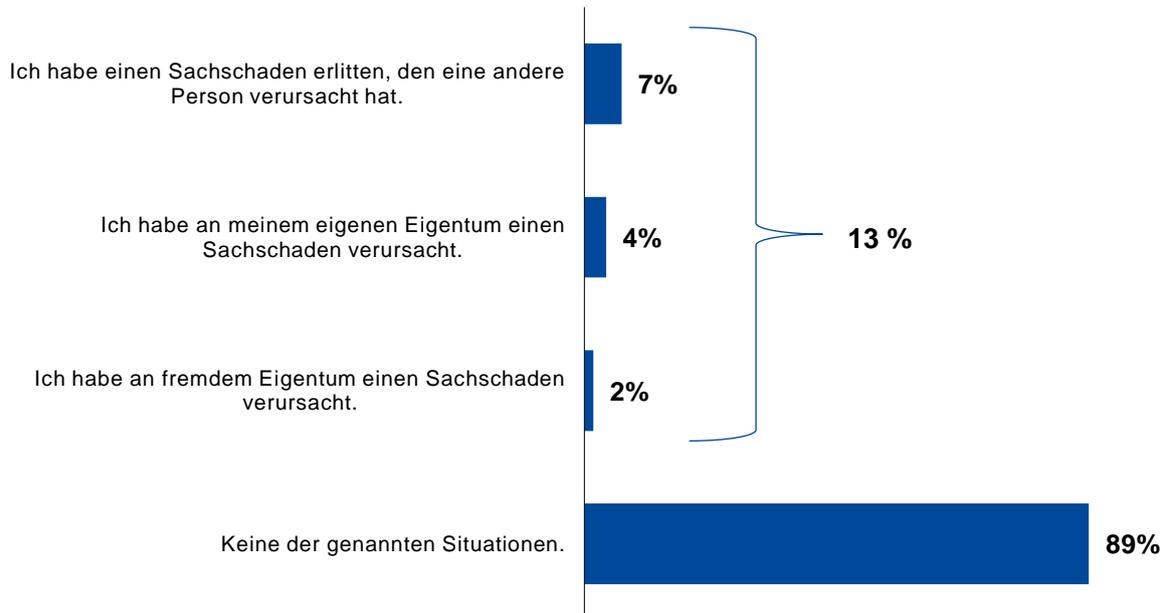


Abbildung 10 Welche der folgenden Situationen haben Sie im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern schon erlebt? || n=2.100 ||

Unfälle mit Feuerwerkskörpern sind keineswegs selten und betreffen sowohl Personen als auch Sachwerte:

13 % der Befragten berichten, bereits Sachschäden durch Feuerwerkskörper erlebt zu haben. Besonders bemerkenswert ist, dass **7 %** Schäden an ihrem Eigentum erlitten, die durch das Fehlverhalten anderer Personen verursacht wurden. Trotz der Häufigkeit solcher Vorfälle meldeten nur **19 %** diese Schäden bei der Polizei, und lediglich **14 %** erstatteten Anzeige oder erhielten eine entsprechende Anzeigebestätigung.

5.5.2. Erlebte Unfälle mit Feuerwerkskörpern

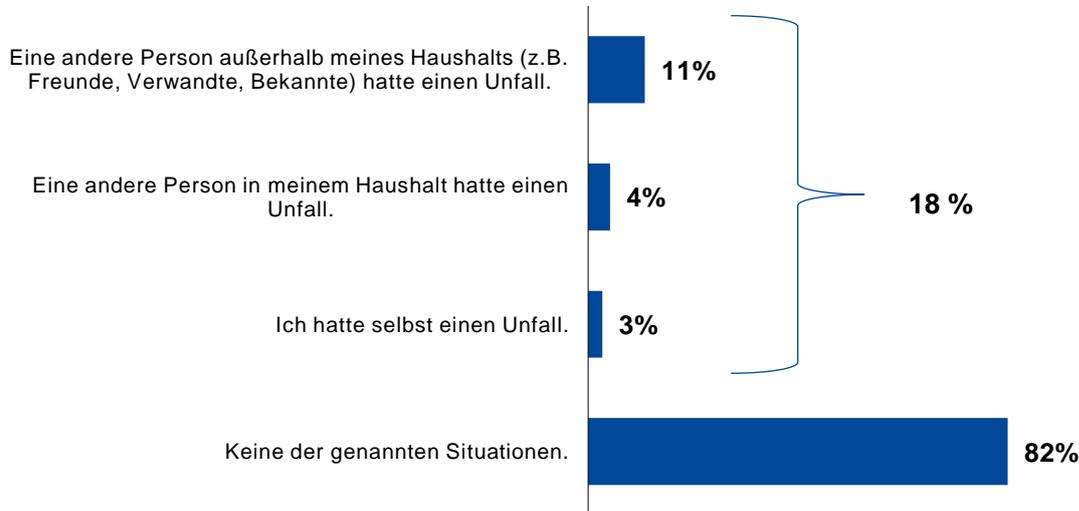


Abbildung 11 Welche der folgenden Situationen haben Sie im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern schon erlebt? || n=2.100 || Mehrfach-Nennung möglich

18 % der Befragten berichten von Personenschäden im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern. In **11 %** der Fälle waren Personen aus dem Bekanntenkreis betroffen, während **4 %** der Verletzten aus dem eigenen Haushalt stammten. **3 %** der Befragten wurden selbst verletzt. Die häufigsten Verursacher solcher Unfälle waren Personen außerhalb des eigenen Haushalts, die für **45 %** der Vorfälle verantwortlich waren.

Zu den häufigsten Verletzungen zählen **Verbrennungen an Händen und Fingern (26 %)**, **Gehörschäden durch Lärm (20 %)**, **Verbrennungen im Gesicht und am Kopf (15 %)** sowie **Augenverletzungen (14 %)**. Trotz der Schwere vieler dieser Vorfälle wurden nur wenige an die Behörden gemeldet: **19 %** der Betroffenen informierten die Polizei, und lediglich **17 %** erstatteten Anzeige oder erhielten eine Anzeigebestätigung.

Darüber hinaus geben **25 %** der Befragten an, eine gefährliche Situation oder einen Beinaheunfall mit Feuerwerkskörpern erlebt zu haben. Solche Vorfälle wurden häufig durch unvorhergesehene Ereignisse ausgelöst, wie etwa den plötzlichen **Richtungswechsel einer Rakete (28 %)**, das **Explodieren eines Feuerwerkskörpers am Boden (27 %)** oder das **Umfallen einer Flasche mit einem Feuerwerkskörper (25 %)**.

5.5.3. Regelkenntnis bei der Nutzung von Pyrotechnik

50 % der Befragten wissen, dass das Zünden von Feuerwerkskörpern im Ortsgebiet verboten ist, mit Ausnahme von harmlosen Artikeln der Klasse F1. Dieses Wissen ist bei älteren Generationen wie den Babyboomern (**55 %**) und Traditionalist:innen (**65 %**) ausgeprägter als bei jüngeren Altersgruppen.

32 % der Befragten glauben, dass der Kauf von Feuerwerkskörpern unabhängig vom Verkaufsort – Fachhandel oder Online – erlaubt ist, solange diese entsprechend gekennzeichnet sind. Männer (**39 %**) vertreten diese Auffassung häufiger als Frauen (**25 %**). Zudem nehmen **18 %** an, dass das Verbot des Zündens im Ortsgebiet zu Silvester aufgrund des Brauchtums vorübergehend aufgehoben wird. Diese Fehleinschätzung ist besonders unter den 15–19-Jährigen (**27 %**) verbreitet und nimmt mit steigendem Alter ab.

17 % der Befragten gehen davon aus, dass auf ihrem Privatgrundstück alle Arten von Feuerwerkskörpern gezündet werden dürfen, während **13 %** meinen, dass eine Ausnahmereordnung des Bürgermeisters das Zünden in der Nähe größerer Menschenmengen erlaubt. **6 %** glauben zudem, dass ein nicht gezündeter Feuerwerkskörper nach einer Wartezeit von 30 Sekunden erneut angezündet werden darf. Diese Auffassung ist besonders bei jüngeren Altersgruppen verbreitet, mit **11 %** der 15–19-Jährigen und **15 %** der 20–24-Jährigen, die dieser Annahme zustimmen.

5.6. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die **Studie**, die mit **2.100 Personen aus Österreich** im Alter zwischen **15 und 79 Jahren** durchgeführt wurde, liefert wertvolle Erkenntnisse zur Nutzung von Pyrotechnik, den Sicherheitsvorkehrungen sowie den damit verbundenen Risiken und Missverständnissen. Die Ergebnisse verdeutlichen sowohl die Beliebtheit von Feuerwerkskörpern als auch erhebliche Defizite im Sicherheitsbewusstsein, in der Einhaltung gesetzlicher Regelungen sowie den Risiken durch illegale Nutzung und Eigenbau.

Beliebtheit und Nutzungserfahrungen

Mehr als die Hälfte der Befragten (**60 %**) haben bereits selbst Feuerwerkskörper gezündet, wobei die Nutzungserfahrung bei jüngeren Altersgruppen, insbesondere den **15- bis 29-Jährigen**, besonders hoch ist. Hauptanlass für den Einsatz von Pyrotechnik ist traditionell **Silvester**, bei dem **Raketen** mit **69 %** die bevorzugten Feuerwerkskörper darstellen. Weitere beliebte Artikel sind Batterief Feuerwerke und Vulkane, die ebenfalls häufig verwendet werden.

Kaufort

Der Kauf von Feuerwerkskörpern im Ausland und online stellt einen bedeutsamen Aspekt der Studie dar, insbesondere im Hinblick auf rechtliche und sicherheitstechnische Herausforderungen. **3 %** der Befragten geben an, Feuerwerkskörper im Ausland zu kaufen, wobei günstige Preise (**64 %**) und die Verfügbarkeit größerer bzw. stärkerer Feuerwerkskörper (**29 %**) als Hauptmotive genannt werden. Diese Produkte entsprechen jedoch nicht immer den österreichischen Sicherheitsstandards, insbesondere wenn sie keine CE-Kennzeichnung tragen, was ihren Import illegal macht.

Auch der Onlinekauf, der in Österreich grundsätzlich verboten ist, wird von einer Minderheit der Befragten genutzt: **3 %** kaufen bei inländischen und **2 %** bei ausländischen Onlinehändlern. Diese Praxis birgt erhebliche Risiken, da die Qualität und Sicherheit der Produkte oft nicht gewährleistet sind. Zudem verstößt der Versandhandel von Pyrotechnik an Endverbraucher gegen die österreichische Gesetzgebung, was zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Die

Ergebnisse zeigen, dass Aufklärung über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Gefahren solcher Käufe dringend erforderlich ist, um die Verbreitung illegaler und unsicherer Feuerwerkskörper einzudämmen.

Eigenbau

Die Ergebnisse zeigen, dass die illegale Nutzung von Pyrotechnik sowie der Eigenbau erhebliche Sicherheitsrisiken darstellen. **7 %** der Befragten haben bereits selbst Feuerwerkskörper hergestellt, während **11 %** selbstgebaute Feuerwerkskörper gezündet haben. Die Hauptmotive für den Eigenbau sind **Neugier (27 %)** und **handwerkliches Interesse (23 %)**. Besonders kritisch ist, dass viele Anleitungen aus unsicheren Quellen stammen, wie **Online-Videos (23 %)** oder Empfehlungen von Freunden (**22 %**) und Familie (**21 %**). Diese unsicheren Methoden führen häufig zu gefährlichen Konstruktionen und Fehlfunktionen.

Die Risiken sind erheblich: **16 %** der Befragten, die selbstgebaute Feuerwerkskörper verwendet haben, berichten von gefährlichen Zwischenfällen, darunter Explosionen in der Hand (**8 %**) oder schwere Verletzungen wie Fingeramputationen (**8 %**). Zudem werden Feuerwerkskörper häufig illegal im Ausland gekauft, was in **3 %** der Fälle zu Sicherheitsproblemen führt, da die Produkte oft nicht den gesetzlichen Standards entsprechen.

Defizite im Sicherheitsbewusstsein

Die Studie offenbart ein erhebliches Defizit im Sicherheitsbewusstsein der Bevölkerung. **66 %** der Befragten geben an, die gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung von Feuerwerkskörpern nicht zu kennen, und **46 %** wissen nicht, an welchen Orten das Zünden von Pyrotechnik erlaubt ist. Besonders kritisch ist, dass **53 %** der Befragten angeben, dass Kinder beim Zünden von Feuerwerkskörpern anwesend sind, während **5 %** Kinder sogar aktiv am Zündprozess beteiligen lassen.

Darüber hinaus zeigt sich, dass **34 %** der Befragten Feuerwerkskörper unter Alkoholeinfluss zünden, was das Unfallrisiko zusätzlich erhöht. Fehlendes Wissen, illegale Nutzung und riskantes Verhalten tragen wesentlich zu den Gefahren bei, die mit der Nutzung von Pyrotechnik verbunden sind.

Unfälle und Sachschäden

Unfälle und Schäden stehen im Fokus der Studie und verdeutlichen die Risiken unsachgemäßer Handhabung von Feuerwerkskörpern. **11 %** der Befragten berichten von Sachschäden, die häufig durch das Fehlverhalten anderer Personen verursacht wurden. **18 %** haben Personenschäden im Zusammenhang mit Pyrotechnik erlebt, wobei die häufigsten Verletzungen **Verbrennungen an Händen und Fingern (26 %)**, **Gehörschäden** durch Lärm (**20 %**), **Verbrennungen im Gesicht und am Kopf (15 %)** sowie **Augenverletzungen (14 %)** umfassen.

Besonders besorgniserregend ist, dass viele dieser Vorfälle nicht gemeldet werden: Nur **19 %** der Betroffenen informierten die Polizei, und lediglich **17 %** erstatteten Anzeige oder erhielten eine Anzeigebestätigung. Diese geringe Meldungsrate erschwert die Erfassung und Prävention solcher Vorfälle.

Rechtsmissverständnisse

Die Studie verdeutlicht auch weit verbreitete Fehlannahmen zu rechtlichen Regelungen. Fast ein Drittel (**32 %**) der Befragten glaubt fälschlicherweise, dass der Verkaufsort – ob Fachhandel oder Internet – keine Rolle spielt, solange die Feuerwerkskörper gekennzeichnet sind. Zudem denken **18 %**, dass das Ortsverbot zu Silvester aufgrund des Brauchtums aufgehoben wird, und **17 %** nehmen an, dass auf dem eigenen Privatgrundstück alle Arten von Feuerwerkskörpern gezündet werden dürfen. Besonders jüngere Altersgruppen glauben, dass nicht gezündete Feuerwerkskörper nach einer kurzen Wartezeit erneut angezündet werden dürfen (**6 %**).

Die Studie macht deutlich, dass eine verantwortungsbewusste Nutzung von Pyrotechnik nur durch verstärkte Aufklärung, striktere Kontrollen und klarere Kommunikation der Risiken erreicht werden kann. Der Eigenbau und die illegale Nutzung erfordern dabei besondere Aufmerksamkeit, um die mit Pyrotechnik verbundenen Gefahren effektiv einzudämmen.

6. Schlussfolgerungen und Handlungsbedarf

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Nutzung von Pyrotechnik in Österreich mit erheblichen Risiken verbunden ist, die sowohl auf Wissensdefizite als auch auf riskante Verhaltensweisen und die illegale Nutzung zurückzuführen sind. Gleichzeitig verdeutlichen die Daten den Bedarf an verstärkten Maßnahmen, um die Sicherheit im Umgang mit Feuerwerkskörpern zu verbessern und Unfälle zu vermeiden.

6.1. Schlussfolgerungen

Unzureichendes Sicherheitsbewusstsein:

Viele Befragte kennen die gesetzlichen Vorschriften zur Nutzung von Feuerwerkskörpern nicht. Fehlendes Wissen über erlaubte Einsatzorte, zulässige Artikel und Sicherheitsmaßnahmen trägt wesentlich zu Unfällen und Sachschäden bei.

Illegale Nutzung und Eigenbau:

Der illegale Kauf im Ausland oder online sowie der Eigenbau von Feuerwerkskörpern stellen erhebliche Gefahren dar. Fehlende Standards und unsachgemäße Konstruktionen führen häufig zu schweren Verletzungen, wie Verbrennungen, Fingeramputationen und Gehörschäden.

Kinder und Jugendliche als Risikogruppe:

Kinder und Jugendliche sind sowohl aktiv als auch passiv häufig in riskante Situationen involviert. Ihre Anwesenheit oder aktive Teilnahme beim Zünden von Pyrotechnik erhöht das Verletzungsrisiko erheblich.

Unfälle bleiben oft ungemeldet:

Eine geringe Meldungsbereitschaft führt dazu, dass viele Vorfälle nicht erfasst werden, was die Prävention erschwert und den Eindruck vermittelt, dass Unfälle weniger häufig auftreten, als es tatsächlich der Fall ist.

Rechtsmissverständnisse:

Fehlannahmen über legale Verkaufsstellen, das Ortsverbot und die Nutzung auf Privatgrundstücken verdeutlichen die Notwendigkeit besserer Kommunikation der rechtlichen Rahmenbedingungen.

6.2. Handlungsbedarf

- **Aufklärungs- und Präventionskampagnen:**
 - Zielgerichtete Informationskampagnen sollten die Bevölkerung über die Risiken der Pyrotechnik und die gesetzlichen Bestimmungen aufklären.
 - Besondere Aufmerksamkeit sollte auf die Gefahren durch Eigenbau, illegalen Kauf und unsachgemäßen Umgang gelegt werden.
- **Fokus auf Kinder und Jugendliche:**
 - Schulungsprogramme und Aufklärungskampagnen für Schulen und Eltern können helfen, das Bewusstsein für die Gefahren zu stärken.
 - Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Zünden von Feuerwerkskörpern sollte konsequent vermieden werden.
- **Strengere Kontrolle des illegalen Handels:**
 - Der Kauf und Import illegaler Feuerwerkskörper müssen durch intensivere Kontrollen an Grenzen und im Online-Handel eingedämmt werden.
 - Plattformen, die den Versandhandel illegaler Produkte ermöglichen, sollten stärker überwacht und sanktioniert werden.
- **Verbesserte Sicherheitskommunikation:**
 - Hersteller und Händler sollten verpflichtet werden, klare und leicht verständliche Sicherheitsinformationen bereitzustellen.
 - Sicherheitsmaßnahmen wie Abstandsregeln und die Bereitstellung von Löschmitteln sollten stärker kommuniziert werden.
- **Förderung der Meldungsbereitschaft:**
 - Die Bevölkerung sollte ermutigt werden, Unfälle und Schäden zu melden, um eine bessere Datenbasis für Prävention zu schaffen.
 - Niedrigschwellige Meldekanäle und Sensibilisierungskampagnen können hierzu beitragen.
- **Sanktionen für Eigenbau und illegale Nutzung:**
 - Der Eigenbau von Feuerwerkskörpern sowie der illegale Import und die Nutzung von nicht zugelassenen Artikeln sollten strenger verfolgt werden.
 - Erhöhte Strafen und regelmäßige Kontrollen könnten abschreckend wirken.

Die Studie zeigt klar, dass ein umfassendes Maßnahmenpaket erforderlich ist, um die Risiken durch Feuerwerkskörper zu minimieren. Nur durch eine Kombination aus Aufklärung, strikteren Kontrollen und der Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs können die Sicherheit erhöht und die Zahl der Unfälle und Schäden nachhaltig reduziert werden.

7. Allgemeine Sicherheitstipps für den Umgang mit Feuerwerkskörpern

Kauf nur aus sicheren Quellen: Kaufen Sie Feuerwerkskörper ausschließlich bei zugelassenen Fachhändlern. Achten Sie darauf, dass die Artikel eine CE-Kennzeichnung und eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache besitzen.

Online-Versandhandel vermeiden: Der Online-Versandhandel von Pyrotechnik an Endverbraucher ist in Österreich grundsätzlich verboten. Der Kauf über inländische oder ausländische Versandplattformen stellt einen Gesetzesverstoß dar und kann sowohl für Händler als auch für Käufer strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Achten Sie daher darauf, Feuerwerkskörper nur auf legalem Weg und bei vertrauenswürdigen Anbietern zu erwerben.

Gebrauchsanweisung lesen: Lesen Sie vor der Verwendung die Gebrauchsanleitung gründlich durch und halten Sie sich an die empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen.

Alkohol vermeiden: Zünden Sie Feuerwerkskörper niemals unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.

Kinder fernhalten: Lassen Sie Kinder nicht unbeaufsichtigt in der Nähe von Feuerwerkskörpern. Geben Sie Feuerwerksartikel nur an Personen weiter, die das gesetzliche Mindestalter erreicht haben.

Sicherheitsabstände einhalten: Halten Sie stets ausreichend Abstand zu Gebäuden, Menschen, Tieren und leicht entzündlichen Materialien. Stellen Sie sicher, dass der Abschussbereich frei von Hindernissen ist.

Richtige Lagerung: Lagern Sie Feuerwerkskörper an einem kühlen, trockenen Ort, fern von Wärmequellen und offenem Feuer. Bewahren Sie sie außerhalb der Reichweite von Kindern auf.

Nicht gezündete Feuerwerkskörper: Zünden Sie fehlgeschlagene Feuerwerkskörper niemals erneut. Warten Sie mindestens 15 Minuten und entsorgen Sie diese sicher.

Löschmittel bereithalten: Halten Sie Löschmittel wie einen Eimer Wasser, Sand oder einen Feuerlöscher griffbereit, um im Brandfall schnell reagieren zu können.

Keine Manipulation: Verändern oder manipulieren Sie Feuerwerkskörper niemals. Selbstgebastelte Artikel bergen ein hohes Risiko für schwere Unfälle.

Ortsvorschriften beachten: Informieren Sie sich über lokale Regelungen und Verbote. In vielen Gemeinden ist das Zünden von Feuerwerkskörpern im Ortsgebiet untersagt.

Verwendung nur im Freien: Zünden Sie Feuerwerkskörper ausschließlich im Freien und niemals in geschlossenen Räumen.

Verwendung geeigneter Abschussvorrichtungen: Nutzen Sie stabile und sichere Vorrichtungen wie Raketenständer oder Abschussröhre aus Metall, um Feuerwerkskörper sicher abzuschießen. Verwenden Sie niemals improvisierte oder unsichere Abschussmethoden wie Flaschen auf unebenem Boden oder in der Hand gehaltene Vorrichtungen. Diese erhöhen das Risiko von Fehlzündungen und unkontrollierten Flugbahnen erheblich.

Augen- und Gehörschutz: Verwenden Sie bei Bedarf Schutzbrillen und Gehörschutz, insbesondere bei lauten Feuerwerkskörpern.

Abfälle sicher entsorgen: Sammeln Sie Feuerwerksreste nach der Verwendung ein und entsorgen Sie diese fachgerecht. Blindgänger gehören nicht in den Restmüll.

Rücksichtnahme auf andere: Achten Sie darauf, keine Tiere, Kinder oder unbeteiligte Personen zu gefährden oder zu belästigen.

Blindgänger und Feuerwerkskörper, die nicht vollständig gezündet haben, müssen mindestens 15 Minuten liegen gelassen werden. Eine Entsorgung im Restmüll ist nicht erlaubt; sie können jedoch beim Händler, bei dem sie erworben wurden, zurückgegeben werden.

Diese Tipps sollen helfen, Verletzungen und Schäden zu vermeiden. Pyrotechnik birgt immer ein Risiko – nutzen Sie sie verantwortungsbewusst und nur im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 [...] Haben Sie selbst schon einmal Feuerwerkskörper gezündet [...] oder kennen Sie andere Personen, die das getan haben? n=2.100	38
Abbildung 2 Wann haben Sie oder jemand aus Ihrem Haushalt zuletzt einen Feuerwerkskörper [...] gezündet? Basis: Nutzen Feuerwerkskörper n=1.589	39
Abbildung 3 Welche Arten von Feuerwerkskörpern kaufen Sie? Basis: Kaufen Feuerwerkskörper n=1.362 Mehrfach-Nennung möglich.....	40
Abbildung 4 An welchen Anlässen zünden Sie oder Personen aus Ihrem Haushalt üblicherweise Feuerwerkskörper? Basis: Nutzen Feuerwerkskörper n=1.589 Mehrfach-Nennung möglich	41
Abbildung 5 Entsorgen Sie die Verpackungen und Überreste der Feuerwerkskörper nach dem Abschuss? Basis: Nutzen Feuerwerkskörper n=1.589.....	42
Abbildung 6 Wo kaufen Sie oder andere Personen aus Ihrem Haushalt üblicherweise Feuerwerkskörper? Basis: Nutzen Feuerwerkskörper n=1.589 Mehrfach-Nennung möglich	43
Abbildung 7 Warum kaufen Sie Feuerwerkskörper (auch) im Ausland? Basis: Kaufen Feuerwerkskörper im Ausland n=128 Mehrfach-Nennung möglich	44
Abbildung 8 17. Haben Sie schon einmal Feuerwerkskörper (z.B. Böller, Raketen) selbst gebaut oder dabei geholfen? n=2.100 Mehrfach-Nennung möglich	45
Abbildung 9 Was ist genau passiert? Bitte beschreiben Sie die Situation(en) kurz in Stichworten. Basis: Hatten Zwischenfälle beim Abschießen von selbstgebauten Feuerwerkskörpern n=77	46
Abbildung 10 Welche der folgenden Situationen haben Sie im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern schon erlebt? n=2.100 	48
Abbildung 11 Welche der folgenden Situationen haben Sie im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern schon erlebt? n=2.100 Mehrfach-Nennung möglich	49



KfV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)

Schleiergasse 18

1100 Wien

T +43-(0)5 77 0 77-DW oder -0

F +43-(0)5 77 0 77-1186

E-Mail kfv@kfv.at

www.kfv.at

Medieninhaber und Herausgeber: Kuratorium für Verkehrssicherheit

Verlagsort: Wien

Herstellung: Eigendruck

Redaktion: Dr. Armin Kaltenecker

Grafik: KfV

Foto Titelseite: KfV, erstellt am 09.12.2024 mittels DALL-E

Copyright: © Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien. Alle Rechte vorbehalten.

SAFETY FIRST!